

## SICHERUNGSMABNAHMEN

Mehmet Emin ARTUK\*

### GÜVENLİK TEDBİRLERİ

#### Özet

Güvenlik tedbirleri, tehlikeli suçlulara karşı toplumu korumak amacıyla uygulanan ceza hukuku yaptırımlarıdır. Güvenlik tedbirleri, şu dört şartın gerçekleşmesi halinde uygulanabilir. İlki, bir suçun işlenmiş olmasıdır. İkincisi, tehlikeli bir halin var olmasıdır. Üçüncü şart, güvenlik tedbirlerinin kanunda öngörülmüş olmasıdır. Nihayet son şart, güvenlik tedbirlerinin yargı kararına binaen uygulanabilmesidir.

**Anahtar Kelimeler** :Güvenlik tedbirleri; tehlikeli hal, yaptırım

### SECURITY MEASURES

#### Abstract

Security measures are the criminal sanctions that are applied in order to protect the society. Security measures shall be applied if four applicability conditions are met. The first is that a crime must have been committed. The second is that a precariousness must have been in existence. Lastly, the third and fourth conditions are that security measures must have been prescribed by law and based on a judicial decision.

**Key Words** Security measures; Precariousness, Criminal sanction.

## SICHERUNGSMABNAHMEN

### EINLEITUNG

Die Sicherungsmaßnahmen<sup>1</sup>, die bei “Tätern mit einem erhöhten Risiko für das Allgemeinwohl angewendet werden”, sind importierte Neuheiten des modernen Strafrechts, welche in die Strafgesetzbücher neben den Strafen Eingang gefunden haben. Die Regelung dieser Sicherungsmaßnahmen ist eine Notwendigkeit. In der Tat verhält es sich so, daß die seit Jahrhunderten vorgesehenen Strafen, mit denen die Gesellschaft und deren Angehörige geschützt werden sollen, nicht ausreichend waren, denn die Straftaten haben trotzdem zugenommen. Wenn man sich Frankreich als Beispiel anschaut, so

\* Professor am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Marmara Universität Istanbul

<sup>1</sup> Robert Vouin-Jacques Léauté, Droit pénal et procédure pénale, 3. e éd., Paris 1969, S. 83.

kann man feststellen, daß zwischen den Jahren 1826 – 1880 die Einwohnerzahl im Verhältnis 10/1 gewachsen ist; im Gegensatz dazu ist die Zahl der Verbrechen und der rückfälligen Täter im Vergleich zur Einwohnerzahl höher angestiegen (als Beispiel seien folgende Zahlen genannt: zwischen den Jahren 1826 – 1830 wurden von 100 Tätern nur 8 rückfällig, während es zwischen den Jahren 1876 – 1880 schon 46 rückfällige Täter von 100 gab). Auch die Tatsache, daß manche Strafen in manchen Fällen nicht anwendbar sind (zum Beispiel bei Minderjährigen oder Zurechnungsunfähigen) oder falsch angewendet werden (zum Beispiel die verhängte kurze Freiheitsstrafe bei vermindert Zurechnungsfähigen hat diese eher rückfällig werden lassen)<sup>2</sup>, legt

<sup>2</sup> Rechtsvergleichend betrachtet kann man die Gesetze über die vermindert Zurechnungsfähigen in verschiedene Gruppen aufteilen. Eine Gruppe von Gesetzen sieht bei vermindert Zurechnungsfähigen nur eine verminderte Strafe vor. Als Beispiel für diese der klassischen Schule angehörenden Gesetze sind das italienische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1889, das alte türkische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1926 mit der Nummer 765 (türkischen StGB alte Fassung) zu nennen. Eine andere Gruppe von Gesetzen, die aus sozialen Verteidigungsgesetze bestehen, sehen nur Sicherungsmaßnahmen vor. Eine weitere Gruppe von Gesetzen sieht bei vermindert Zurechnungsfähigen sowohl Sicherungsmaßnahmen als auch Strafen vor und überläßt die Frage, welches im konkreten Fall für den Angeklagten anzuwenden ist, dem Ermessen des Richters; siehe zum Beispiel die Strafgesetzbücher von Schweden und Dänemark. Andere Gesetze hingegen sehen neben der Anwendung der Strafe auch die Sicherungsmaßnahmen vor. Diese unterteilen sich auch nochmal in zwei Gruppen. Während ein System bei vermindert Zurechnungsfähigen erst den Strafvollzug und erst danach die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen regelt (zum Beispiel die §§ 89, 219 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930), ist dies in anderen Systemen gegenteilig geregelt, d.h. zuerst werden die Sicherungsmaßnahmen angeordnet und erst danach wird die Strafe vollzogen (zum Beispiel die §§ 14, 15 des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937); siehe **Mehmet Emin Artuk-Ahmet Gökçen-A.Caner Yenidünya**, *Çeza Hukuku Genel Hükümler I*, Ankara 2002, S.570-571. Das neue türkische Strafgesetzbuch (türkischen StGB neue Fassung) mit der Nummer 5237 sieht keine Trennung der Geisteskrankheit in voll und vermindert Zurechnungsfähigen vor. In der Tat ist jemand entweder zurechnungsfähig oder nicht; siehe **Mehmet Emin Artuk-Ahmet Gökçen-A.Caner Yenidünya**, *Çeza Hukuku Genel Hükümler*, Yeniden Gözden Geçirilmiş 3. Auflage, Ankara 2007, S.618; **İzzet Özgenç**, *Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler*, 3. Auflage, Ankara 2008, S.366-367; **Mahmut Koca-İlhan Üzülmöz**, *Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler*, Ankara 2008, S.490; anderer Meinung. Siehe **Nur Centel-Hamide Zafer-Özlem Çakmut**, *Türk Ceza Hukukuna Giriş*, 3. Auflage, İstanbul 2005, S.381 ff.; **Timur Demirbaş**, *Çeza Hukuku Genel Hükümler*, 4. Auflage, Ankara 2006, S.509-510, Ankara 2002, S.570-571. § 32 II des türkischen StGB neue Fassung besagt, “Ist die Steuerungsfähigkeit einer Person in Bezug auf die Tat zwar beeinträchtigt, jedoch nicht in dem in Abs. 1 beschriebenen Maß...” (erheblichen Maße) so ist eine Strafminderung nach Urteilsfällung vorgesehen. “Die verhängte Strafe kann unter der Bedingung einer gleichen Dauer auch als Sicherungsmaßnahme für Geisteskranke angewendet werden” (§ 57 / 6). Für die Übersetzung des türkischen Strafgesetzbuches siehe, *Das türkische Strafgesetzbuch*, *Türk Ceza Kanunu*. Deutsche Übersetzung und Einführung von **Silvia Tellenbach**, Zweisp-rachige Ausgabe, 2008 Freiburg i.Br.. Werden im Falle einer begangenen Tat bei verminderter Schuldfähigkeit eines Geisteskranken statt der Strafe Sicherungsmaßnahmen angeordnet, so finden die Grundsätze des § 57 des türkischen Strafgesetzbuches Anwendung. Aller-

## *Sicherungsmaßnahmen*

die Unzulänglichkeit der verhängten Strafen offen, so daß qualitativ andere Strafmaßnahmen von selbst aus notwendig wurden.

Die Positivisten haben mit der Reform gegen die Bestrafung begonnen. Lombroso hat den Grund für die Schuld in der körperlichen Eigenschaft, Anatomie, Psychologie und Physiologie des Täters gesucht; er betrachtet die Tat, welche aufgrund der in der Person des Täters liegenden Anomalie als Kausalverlauf zustandegekommen ist, als normalen Vorgang wie die Geburt und den Tod. Der Autor vertritt die Meinung, daß der Grund der Tat, welche der Täter aufgrund der Anomalie begangen hat, ausserhalb seiner Kontrolle liegt. Bei Tätern, die in ihrem Willen und Handeln nicht frei sind, anders ausgedrückt, bei denen die freie Willensbildung nicht vorliegt und besonders bei Tätern, die seit ihrer Geburt Täter sind, haben die Strafandrohungen keine Wirkung. Auch der Positivist Ferri, der die Meinung vertritt, daß die ganzen Handlungen des Menschen Ergebnisse seiner sozialen Umwelt sind, wozu auch die Straftaten gehören, betont zugleich wie Lombroso die Unwirksamkeit der Strafen<sup>3</sup>. In der Tat vertreten die Positivisten die Meinung, daß die Strafe, welche seit Jahrhunderten als einziges Mittel gegen Straftaten eingesetzt wird, die Straftaten und somit die Täterzahl nicht verringert hat. Der Grund hierfür ist einfach. Zuerst einmal ist festzuhalten, daß Täter, welche schon so geboren oder passionierte Täter sind, welche bei der Tatausführung davon ausgehen, daß sie nicht bestraft werden, so daß die Strafen bei diesen Tätergruppen nicht effektiv sind. Auch sind Strafen, wenn sie nicht mit sozialen Maßnahmen unterstützt werden, bei Gewohnheitstätern und Zufallstätern, die aus sozialen Gründen straffällig werden, alleine unzureichend. Ausserdem ist u. a. ein Zweck der Strafe, die Besserung des Täters. Dazu muss man allerdings die Persönlichkeit des Täters genauestens untersuchen. Wenn man sich aber lange Zeit nicht dem Täter widmet, so kann man nicht voraussagen, in welcher Zeit er sich bessern wird. Deshalb ist eine zeitliche Begrenzung der Sanktion bei

---

dings muss erwähnt werden, dass der Zeitrahmen der Sicherungsmaßnahmen bei Geisteskranken i. S. des § 32/1 des türkischen Strafgesetzbuches so lange dauert, wie die ‚Gefährdung vollständig oder im erheblichen Maße beseitigt‘ ist. Im Gegensatz dazu steht der § 32/2 des türkischen Strafgesetzbuches, hiernach hat die Dauer der Sicherungsmaßnahmen bei Geistesranke i. S. dieser Norm, der Dauer der verhängten Strafe zu entsprechen (§ 32/2, § 57/6 des türkischen Strafgesetzbuches).

<sup>3</sup> **Mohammad Ali Hedayati**, *Les mesures de sûreté et la réforme moderne du droit pénal*, Genève 1939, S. 11-13 (Genfer Dissertation); **H. Donnedieu de Vabres**, *Traité de droit criminel et de législation pénale comparée*, 3. e éd., Paris 1947, S.35-36; **M. Tahir Taner**, *Ceza Hukuku, Umumi Kısım*, 3. Auflage, İstanbul 1953, S.40,47.

Tätern nicht zutreffend<sup>4</sup>. Diese deterministischen Gedanken, welche als Grund für die Tat persönliche oder gesellschaftliche Motive sehen, befürworten zur Abwendung der Tat, andere Maßnahmen als die Strafe. Die Positivisten<sup>5</sup> lehnen die Strafe als Abgeltung der Sühne und geistige / seelische Verantwortung ab – wobei derjenige, der über keine freie Willensbildung verfügt, keine geistige Verantwortung hat, er hat eine gesellschaftliche Verantwortung, da er in der Gesellschaft lebt und diese verletzt hat -; desweiteren vertreten die Positivisten die Meinung, daß einerseits die Gesellschaft verteidigt werden muß und andererseits, daß bei den Personen, die nicht aufgrund ihrer freien Willensbildung, sondern aufgrund ihrer persönlichen Anomalie oder aufgrund des sozialen Umfelds Straftaten begehen, zweierlei Maßnahmen (prophylaktische und Repressivregeln) getroffen werden.

1. Als erste Gruppe von Maßnahmen sind “Maßnahmen, die die Strafe ersetzen” (Substituts de la peine), wie Ferri sie beschreibt, zu nennen. Diese versuchen die Gründe für eine Straftat aufzuheben und somit die Verminderung der Straftaten zu erreichen. Die beschriebenen Maßnahmen dienen der Verteidigung der Gesellschaft und sind zugleich Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten. Sie sind vielfältig und können nicht kurz skizziert werden. Als Beispiele können Maßnahmen zur Bekämpfung von ausgesetzten und ausgebeuteten Kinder; Vereinigungen, die gegen Alkohol und Herumstreicher kämpfen; Verhinderung der Begünstigung der Prostitution, des Frauenhandels und der Prostitution Minderjähriger aufgezählt werden. Zudem können in diesem Zusammenhang folgende Normen aus Gesetzen mancher Länder, Vorschläge aus Gesetzesentwürfen, Büchern oder Tagungen genannt werden; diese befürworten das Heiratsverbot bei Personen, die genetisch vorbelastet sind, sogar das Verbot von ausserehelichen Kindern bei denselben Personen und sehen eine Sterilisation zu diesem Zweck vor<sup>6</sup>. Ferri ist überzeugt davon, daß man die Gesellschaft mit prophylaktischen Maßnahmen besser schützen kann und nennt hierfür folgendes Beispiel: Um in einer dunklen Strasse die häufig begangenen Straftaten effektiv zu bekämpfen, sei es ausreichend, diese zu beleuchten. Diese Maßnahme ist klüger und günstiger, als diese Strasse mit

<sup>4</sup> **Sulhi Dönmezer-Sahir Erman**, Ceza Hukuku Dersleri, Umumi Kısım, İstanbul 1958, S.56 (Dersler).

<sup>5</sup> **Pierre Bouzat-Jean Pinatel**, Traité de droit pénal et de criminologie, t.I, Droit pénal général par Pierre Bouzat, 2. e éd., Paris 1970, S.102.

<sup>6</sup> **Georges Vidal-Joseph Magnol**, Cours de droit criminel et de science pénitentiaire, t.I, 9 e éd., Paris 1949, S.44.

## *Sicherungsmaßnahmen*

Polizeibeamten sichern zu lassen und die Täter in Strafvollzugsanstalten zu schicken<sup>7</sup>.

2. Wenn die Tat begangen ist, so ist eine Maßnahme zu treffen, die sowohl der Person des Täters bestens entspricht, als auch der Täterklassifizierung. Sehr gefährliche Täter (von Geburt aus, Zurechnungsunfähige, Gewohnheitstäter<sup>8</sup>) sollten mit Maßnahmen, die sie aus der Gesellschaft entfernen, belegt werden, während weniger gefährliche Täter (Zufalls-<sup>9</sup> oder passionierte<sup>10</sup> Täter) mit rehabilitierenden und zwingenden Maßnahmen bestraft werden sollten<sup>11</sup>.

Die Meinung der Positivisten bezüglich der Maßnahmen haben auch die Gesetze beeinflusst. So wird im italienischen Strafgesetzbuchvorentwurf<sup>12</sup> aus dem Jahre 1921, welches unter dem Vorsitz von Ferri entworfen wurde, statt des Begriffes "Strafe" das Wort "Sanktion" verwendet<sup>13</sup>. Die russische

<sup>7</sup> **Bouzat-Pinatel**, ders., t.1, S.102.

<sup>8</sup> Gewohnheitstäter werden nur bei mehrmaliger Straffälligkeit mit von Tätern von Geburt an gleichbehandelt. Das türkische StrGB neue Fassung mit der Nummer 5237 besagt in § 6 I Nr. h folgendes: "Unter Gewohnheitstäter versteht man eine Person, die die Grundform einer vorsätzlichen Tat oder dessen qualifizierte oder privilegierte Form innerhalb eines Jahres zu verschiedenen Zeitpunkten mehr als zweimal begeht".

<sup>9</sup> Minderjährige Zufallstäter sollten redlichen und vertrauenswürdigen Familien übergeben oder zur Arbeit in landwirtschaftlichen Kolonien angehalten werden. Die Positivisten befürworten bei älteren Zufallstätern, wenn ihre Tat weniger bedeutend ist, daß sie Schadensersatz leisten und für eine bestimmte Zeit verbannt werden; wenn sie jedoch schwerwiegendere Taten begangen haben, so sollten sie ohne Zeitbegrenzung zu Kolonien für landwirtschaftliche Arbeiten geschickt werden.

<sup>10</sup> Passionierte Täter sind zum Schadensersatz verpflichtet und müssen daneben den Ort, wo das Opfer mit seiner Familie lebt, für eine bestimmte Dauer verlassen.

<sup>11</sup> **Vidal-Magnol**, ders., t.1, S. 43-44; siehe ausserdem **Jean Pradel**, *Droit pénal*, t.1, *Introduction générale*. *Droit pénal général*, 3. e éd., Paris 1981, S.86.

<sup>12</sup> Dieser Entwurf war sehr weit von der Praxis entfernt und hat ausser Russland und Kuba (das kubanische Strafgesetzbuch von 1926), die sich diesen Entwurf als Beispiel vorgenommen haben, in keinem anderen Land, nicht einmal in Italien Anwendung gefunden; siehe **He-dayati**, ders., S.15.

<sup>13</sup> Die Gründe daß der Entwurf von Ferri keine Gesetzesform angenommen hat, sind folgende: Neben politischen Quereleien hat auch die Tatsache, daß der Entwurf in seiner Form bei Gericht neben Richtern auch Psychologen und Pyschiatern gefordert hat, welches die Gerichtsorganisation umgestellt hätte dazu geführt, daß der Entwurf keine Gesetzesform angenommen hat. Ausserdem haben sich die Meinungsverschiedenheiten der Klassiker und Positivisten bis zu dem Zeitpunkt auf wissenschaftlichem Gebiet ausgetragen. Auch die Befürchtung, die Gesellschaft würde eine tiefgreifende Veränderung wie die Ablehnung der Strafe nicht verstehen, hat zur Ablehnung des Entwurfes geführt. Später hat Rocco ein neues italienisches Strafgesetzbuch (aus dem Jahr 1930) gemäß der klassischen Lehre geschaffen und hat dabei die von den Positivisten befürwortete und von ihm als "verwaltungstechnische Maßnahmen" bezeichnete Maßnahmen berücksichtigt. Siehe **Adrian Prisi**, *Die Sicherungsmassnahmen*

Sowjetunion hat in ihrem Strafgesetzbuch von 1926 in § 1 folgendes geregelt: Bei Tätern, die mit ihrer Handlung die Gesellschaft gefährden, sind “die Gesellschaft verteidigende Maßnahmen” anzuwenden.

Während die Reformen auf dem Gebiet des Strafrechts in Italien begonnen haben, hat am Ende des 19. Jahrhunderts Carl Stoops 1893 im “schweizerischen Vorentwurf des Strafgesetzbuches” bei der Bekämpfung der Verbrechen neben Strafen auch die Sicherungsmaßnahmen, als sekundäres und effektives gesellschaftliches Mittel, geregelt<sup>14</sup>.

Insbesondere nach dem ersten Weltkrieg haben verschiedene Länder die Sicherungsmaßnahmen in ihre Gesetze aufgenommen. Zuerst wurden die Sicherungsmaßnahmen in eigenen Gesetzen geregelt und so in das Strafrecht aufgenommen (siehe Frankreich), doch später haben sie Eingang in die neueren Strafgesetzbücher gefunden (siehe Italien, die Schweiz). In Ländern, die ihre alten Strafgesetzbücher noch anwenden, sind die Maßnahmen entweder in eigenen Gesetzen oder in eigenen Normen in Strafgesetzbüchern zu finden<sup>15</sup>.

Unten werden die Begriffe der Sicherungsmaßnahmen, deren Anwendungsvoraussetzungen, ihre rechtliche Natur, ihre Arten, ihr Anwendungsbereich untersucht und es wird ein Ergebnis bezüglich des Standes des heutigen Strafrechts erzielt.

---

im italienischen Strafrecht, Matten-Interlaken 1936 (Berner Dissertation).

<sup>14</sup> **Liszt-Schmidt** besagt, daß die interessanten Ideen bezüglich der Sicherungsmaßnahmen ein Jahrhundert vor **Stoops**, im Jahre 1794 im allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten unter der Rubrik Strafe von dem Autor **Ernst Ferdinand Klein** bereits verfasst wurden. Den Autoren zufolge hat Klein im deutschen Strafrecht erstmals neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen geregelt, § 5 II 20 ALR (das zweispurige System). **Klein** hat die Strafe, welche von ihrer Natur aus zwingend eine Vergeltung vorsieht, von den Sicherungsmaßnahmen, die der Täter nicht unbedingt spüren muss, in Bezug auf die Feststellung der Gefährlichkeit des Täters getrennt und beide Sanktionen dem Richter unterstellt, wobei beide Sanktionen als rechtliche Grundlage die staatliche Sicherung haben. Die Gedanken von **Klein** haben ausserhalb des allgemeinen Landrechts keine Wirkung entfaltet, siehe **Franz v. Liszt-Eberhard Schmidt**, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, Berlin und Leipzig 1927, S. 351; siehe ausserdem **Charles-Jules Lavanchy**, Les mesures de sûreté en droit pénal, Chateau- d’Oex, 1931, S. 7 Fussnote1 (Genfer Dissertation); Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, herausgegeben von **Gerd Kleinheyer** und **Jan Schröder**, Karlsruhe und Heidelberg 1967, S. 329.

<sup>15</sup> Zum Beispiel das türkische StGB alte Fassung §§ 36, 46, 53, 54, 57, 58, 404, 573; (das türkische StGB neue Fassung mit der Nummer 5237 §§ 53-60, 191, das Kinderschutzgesetz mit der Nummer 5395 § 5); **Horst Hermann**, Die mit Freiheitsentziehung verbundenen Massnahmen der Sicherung und Besserung in: Materialien zur Strafrechtsreform, Band II, Rechtsvergleichende Arbeiten, Bonn 1954, S. 193-208,193.

## *Sicherungsmaßnahmen*

### **I. Der Begriff der Sicherungsmaßnahmen und ihre Anwendungsvoraussetzungen**

Der Begriff der Sicherungsmaßnahmen kann folgendermaßen umschrieben werden<sup>16</sup>: “Sicherungsmaßnahmen sind gesetzlich vorgesehene gesellschaftliche Verteidigungsmittel bzw. Sanktionen, die nach der gesellschaftsgefährdenden Tat vom Richter angeordnet werden”<sup>17</sup>.

Wie aus der Definition erkenntlich ist, so ist die Anordnung der Sicherungsmaßnahme bei einer Person abhängig von vier Voraussetzungen:

1. Die Tat muß ein Zeichen für die Gefährdung der Gesellschaft beeinhalteln.
2. Die Sicherungsmaßnahme kann nur nach der Tat verhängt werden.
3. Die Sicherungsmaßnahmen müssen gesetzlich geregelt sein.
4. Die Sicherungsmaßnahmen können nur vom Richter angeordnet werden.

Unten werden nun die oben aufgezählten Voraussetzungen untersucht:

#### **1. Die Gefährdung**

Der Begriff der “Gefährdung” stammt von den Positivisten und hat die Besonderheit, daß bei Personen, die sich in so einem Zustand befinden, die Wahrscheinlichkeit für neue Tatbegehungen vorliegt. In der Tat können sich

---

<sup>16</sup> Autoren versuchen gar nicht den Begriff der Sicherungsmaßnahmen zu umschreiben, es verhält sich eher so, daß die historische Entwicklung des Begriffs, deren rechtliche Natur, ihre der Strafe ähnelnden oder abweichenden Eigenschaften, ihre verbundenen Themen und Arten, die in Gesetzen aufgezählten Maßnahmen genannt werden. Siehe zum Beispiel **Marc-Henri Thélin**, *Nature et régime juridique des mesures de sûreté*, Lausanne 1931, S. 18 (Lausanner Dissertation); **Lavanchy** ders., S. 17 ff.; **Nicolas I. Tanoviceanu**, *Les mesures de sûreté*, Paris 1934, S. 4 ff.; **Sulhi Dönmezer-Sahir Erman**, *Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku*, Genel Kısım, Band II, 11. Auflage, İstanbul 1997, S. 567 ff.; **Ayhan Önder**, *Ceza Hukuku Dersleri*, İstanbul 1992, S. 543 ff.; **Demirbaş**, ders., S. 505; **Bahri Öztürk-Mustafa Ruhan Erdem**, *Uygulamalı Ceza Hukuku ve Güvenlik Tedbirleri Hukuku*, 10. Auflage, Ankara 2008, S. 384 ff. Doch es gibt auch Autoren, die den Begriff umschreiben. Zum Beispiel beschreibt **Özgenç** die Sicherungsmaßnahmen wie folgt: “das sind Sanktionen des Strafrechts, die unabhängig der Schuld des Täters, mit der Person des Täters oder mit dem Gegenstand der Tat oder mit dem Tatwerkzeug in Zusammenhang stehen und den Zweck des Schutzes oder der Rehabilitation vorsehen”, siehe **Özgenç**, ders., S. 663; nach **Koca-Üzülmöz** sind Sicherungsmaßnahmen “Sanktionen des Strafrechts, die die Eigenschaft des Schutzes des Täters vor sich selber und der Gesellschaft haben und dem Täter aufgrund seiner Tat und der Wiederholungsgefahr im speziellen Falle des Täters auferlegt werden” siehe **Koca-Üzülmöz**, ders., S. 470.

<sup>17</sup> **Hedayati**, ders., S. 95–96.

manche Personen aufgrund ihres Zustandes in der Vergangenheit, wegen der Gewohnheit eines schlechten Lebens, wegen körperlicher oder geistigen Behinderung in einem Zustand der Gefährdung befinden.

Auch können sich Personen, die noch nie eine Tat begangen haben, in so einem Zustand befinden. Allerdings kann man bei der letztgenannten Gruppe von Personen keine Sicherungsmaßnahmen – wie unten noch zu erwähnen sein wird- erlauben. Wenn bei einer Person die Gefährdung feststeht, so sind die Sicherungsmaßnahmen ohne zeitliche Begrenzung anzuordnen. Die Feststellung der Gefährdung muß einwandfrei und fehlerlos erfolgen, da sich an sie von ihrer Natur aus nicht zeitlich begrenzte und freiheitsberaubende Sicherungsmaßnahmen anschließen. Es ist schwer zu beurteilen, ob jemand sich in einem gefährdendem Zustand befindet. Auch ist es umstritten, ob die Feststellung der Gefährdung dem zuständigen Organ überlassen oder per Gesetz geregelt werden sollte. Der Brüsseler Kongress von 1910 hat die Zuweisung der Feststellung der Gefährdung dem Gesetz überlassen. Zugleich wurde dem Richter, der auch die Sicherungsmaßnahme anordnen wird, die Feststellung der Gefährdung übertragen. Das schweizerische und im allgemeinen das italienische Strafgesetzbuch haben diesen Weg verfolgt. Der § 203 I des italienischen Strafgesetzbuches hat die Gefährdung anders als in anderen Ländern wie folgt geregelt: “Im Sinne des Strafgesetzes ist eine Person für die Allgemeinheit gefährlich, die, auch wenn sie nicht zurechnungsfähig oder nicht strafmündig ist, eine der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Taten begangen hat, sofern es wahrscheinlich ist, daß sie weitere Taten begehen wird, die vom Gesetz als strafbare Handlungen vorgesehen sind.”<sup>18</sup>. Der Richter hat demnach gemäß § 133 I des italienischen Strafgesetzbuches bei der Feststellung der Gefährlichkeit der Schwere der strafbaren Handlung Rechnung zu tragen, die abzuleiten ist aus:

1. der Natur, der Art, den Mitteln, dem Gegenstand, der Zeit, dem Ort und jeder anderen Beschaffenheit der Handlung;
2. der Schwere des Schadens oder der Gefahr, die für den Verletzten verursacht worden sind;
3. der Stärke des Vorsatzes oder dem Grad der Fahrlässigkeit<sup>19</sup>.

<sup>18</sup> Riz, Roland/Bosch, Johanna, Italienisches Strafgesetzbuch, Codice penale italiano, Zweisprachige Ausgabe, Bozen 1995, § 203 I des italienischen Strafgesetzbuches (Abkürzung: Riz/Bosch, Zweisprachige Ausgabe des italienischen Strafgesetzbuches), S. 161.

<sup>19</sup> Für die Übersetzung siehe Riz/Bosch, Zweisprachige Ausgabe des italienischen Strafgesetzbuches, S. 113.



## *Sicherungsmaßnahmen*

Abs. 2 der Norm sieht des Weiteren vor, daß der Richter außerdem der Fähigkeit des Täters zur Begehung von Straftaten Rechnung zu tragen hat, die abzuleiten ist aus:

- 1.den Beweggründen zur Begehung von Straftaten und dem Charakter des Täters;
- 2.den Vorstrafen und früheren gerichtlichen Entscheidungen und allgemein aus dem Verhalten und der Lebensführung des Täters vor Begehung der strafbaren Handlung;
- 3.dem Verhalten während oder nach der Begehung der strafbaren Handlung;
- 4.den persönlichen, familiären und sozialen Verhältnissen des Täters<sup>20</sup>.

Die im Gesetz geregelten und somit die Gefährdung bestimmenden Punkte, müssen vom Richter beachtet werden und er muß entscheiden, ob die Person für die Gesellschaft eine Gefährdung darstellt oder nicht. Der italienische Gesetzgeber hat anders als viele Länder die Gefährdung umschrieben, jedoch in manchen Situationen die Feststellung der Gefährdung nicht in das Ermessen des Richters gelegt. In solchen Fällen ist Gefährdung direkt vom Gesetz bestimmt. Im Urteil können bei Gewohnheitstätern (§ 102), bei professionellen (§ 105) und bei Tätern mit Neigungen zur Straftat (§ 108) Sicherungsmaßnahmen angewandt werden (§ 109). Ausser den in § 109 vorgesehenen drei Alternativen ist zudem gemäß § 222 und § 226 die gesetzliche Feststellung der Gefährlichkeit des Täters geregelt. Das italienische Strafgesetzbuch sieht zudem bei nicht straffällig gewordenen Personen eine Feststellung der Gefährdung vor und bestimmt die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen auch bei solchen Personen (§ 202/2)<sup>21</sup>. Wir werden § 202 unten noch näher untersuchen. Auch das schweizerische Strafgesetzbuch hat in § 42 ff bezüglich der Gefährdung Regelungen getroffen. Das brasilianische Strafgesetzbuch setzt in § 77 ebenfalls in manchen Situationen die Gefährdung des Täters fest.

<sup>20</sup> Für die Übersetzung siehe **Riz/Bosch**, Zweisprachige Ausgabe des italienischen Strafgesetzbuches, S. 113, S. 114, S. 115.

<sup>21</sup> § 202/2 besagt folgendes: "Das Strafgesetzbuch bestimmt die Fälle, in denen gegen eine Person, die für die Allgemeinheit gefährlich ist, Sicherungsmaßnahmen wegen einer Tat angewendet werden können, die vom Gesetz nicht als strafbare Handlung vorgesehen ist (§ 49 Abs. 4, § 115 Abs. 2-4)"; für die Übersetzung siehe **Riz/Bosch**, Zweisprachige Ausgabe des italienischen Strafgesetzbuches, S. 161.

Manche Täter stellen eine Gefährdung für die Gesellschaft dar, daneben können auch Personen, die noch keine Tat begangen haben, ebenfalls eine Gefährdung darstellen. Allerdings kommt bei solchen Personen, die noch keine Tat begangen haben, eine Verletzung ihrer Würde und Freiheit in Betracht, wenn man bei ihnen ihrer Natur aus eine Sicherungsmaßnahme ohne zeitliche Begrenzung anordnet, wenn nicht genaustens festzustellen ist, daß sie für die Gesellschaft gefährlich sind; in so einem Fall ist die Frage ob jemand später eine Tat begehen wird oder nicht, nur eine Vermutung. Deshalb sollten Sicherungsmaßnahmen nur “post delictum”, also nach Tatbegehung angeordnet<sup>22</sup> werden und das Gesetz sollte festlegen, in welchen Fällen eine Person für die Gesellschaft gefährlich ist, d.h. die Bestimmungen hierzu sollten eine gesetzliche Grundlage haben. Der Richter muß dann im konkreten Fall prüfen, ob die Bestimmungen hierzu vorliegen und bei Bejahung der Voraussetzungen mit einer Entscheidung ein Ergebnis finden.

## **2. Die Sicherungsmaßnahme kann nur nach der Tat verhängt**

Wie oben bereits erwähnt, sollten gerichtliche Stellen keine Befugnis zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vor der Tat bekommen. Die Gefährlichkeit des Täters ist erst nach der Tat zu erkennen, so daß Sicherungsmaßnahmen erst danach anzuordnen sind. In diesem Sinne sieht das türkische StGB in § 2 I folgendes vor: “Niemand kann wegen einer Tat bestraft oder mit Sicherungsmaßnahmen belegt werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich als Straftat bezeichnet. Andere als die im Gesetz aufgeführten Strafen und Sicherungsmaßnahmen können nicht verhängt werden”. Diese herrschende Meinung in der Lehre ist auch von den meisten Ländern in ihre Gesetze aufgenommen<sup>23</sup>.

---

<sup>22</sup> Als Gesetze, die eine Sicherungsmaßnahme ohne Tatbegehung anordnen, können das spanische “Vagos y Maleantes” aus dem Jahr 1933 (§ 2), das vom 31.5.1934 stammende kolumbianische (§ 1), das vom 4.4.1936 stammende kubanische Verteidigungsgesetz (§ 48 B; 581 A; 582 B), das vom 21.7.1940 stammende San Salvadorische, das vom 22.10.1941 stammende Uruguayische (§ 2), das vom 22.12.1950 stammende Venezuellanische (§ 1) und das vom 27.12.1956 stammende italienische Strafgesetzbücher aufgezählt werden, siehe **Jacques-Bernard Herzog**, Le problème de l'état dangereux en Amérique Latine in: Le problème de l'état dangereux (Deuxième cours international de criminologie), Conférences publiées par Jean Pinatel, Paris 1954, S. 514-523, 520; **Bouzat-Pinatel**, ders., t.I, S. 413.

<sup>23</sup> Zum Beispiel sieht der § 202 Abs. 1 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930 vor, daß Sicherungsmaßnahmen nur gegen eine für die Allgemeinheit gefährliche Person (§ 203) angewendet werden können, die eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Doch der Abs. 2 der gleichen Norm besagt, daß “das Strafgesetz die Fälle bestimmt, in denen gegen eine Person, die für die Allgemeinheit gefährlich ist, Sicherungsmaßnahmen wegen ei-

## *Sicherungsmaßnahmen*

Die zwingende Voraussetzung der Tat, welche für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen notwendig ist, muß nicht vollendet sein. Das Beginnen mit der Ausführung der Tat reicht für die Feststellung der Gefährlichkeit des Täters aus. Auch muß die Person nicht unbedingt der Täter sein. Auch bei Personen, die Beihilfe leisten oder Anstifter sind, können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden<sup>24</sup>.

Es bestehen Unterschiede zwischen den Gesetzen, die für die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen die Ausführung der Tat voraussetzen. So sehen manche Gesetze die Ausführung irgendeiner Straftat für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen vor (das italienische Strafgesetzbuch von 1930; das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937, das rumänische Strafgesetzbuch von 1948); während andere Gesetze die Ausführung einer bestimmten Straftat voraussetzen (so das norwegische Strafgesetzbuch und teilweise auch das schwedische. In diesen Gesetzen stehen die Straftaten gegen die guten Sitten im Vordergrund). Andere Gesetze wiederum sehen bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder bei Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe sanktioniert sind, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht vor. Grundsätzlich lehnen Gesetze bei Taten, die fahrlässig begangen worden sind, die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ab; das italienische und schweizerische Strafgesetzbuch jedoch erlauben die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

---

ner Tat angewendet werden können, die vom Gesetz nicht als strafbare Handlung vorgesehen ist (§ 49 Abs. 4, § 115 Abs. 2-4)". Der § 203 Abs. 2 des Entwurfes von Rocco stellt das Gegenstück zum 202 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930 dar. Demnach waren Sicherungsmaßnahmen bei Personen vorgesehen, die noch keine Tat im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hatten. Diese Norm war Gegenstand heftiger Kritik bei der Konferenz zur Vereinigung des Strafrechts in Rom 1928. Einer Meinung nach lehnt der § 203 Abs. 2 des Entwurfes die Garantie des § 203 Abs. 1 des Entwurfes ab, denn der Abs. 1 sieht die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nur vor, wenn eine Tat begangen ist und die Voraussetzungen der Gefährdung im Gesetz geregelt sind. Im Gegensatz zu dieser Meinung sahen jedoch **Rocco und Ferri** die Beibehaltung des § 203 Abs. 2 des Entwurfes, welcher Bezug auf die §§ 52 und 113 nahm (diese Normen sind mit den §§ 49 und 115 des italienischen Gesetzbuches von 1930 vergleichbar), vor. Die Konferenz hat mit dem Vorschlag Garofalo's den Abs. 2 wie folgt ergänzt und sich mit der Beibehaltung der Norm einverstanden erklärt. Die Ergänzung lautet: "Dieser Absatz ist vom italienischen Strafgesetzbuch und von anderen Gesetzen, die den §§ 52 und 113 des italienischen Strafgesetzbuches gleiche oder ähnelnde Normen beinhalten, aufgenommen worden. Hier muß erwähnt werden daß der § 202 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930 nur bei irrtümlicher Annahme und Unmöglichkeit der Begehung einer strafbaren Handlung (§ 49) oder soweit das Gesetz nichts anderweitiges vorsieht bei der Planung von einer Tat von mehreren Personen, die aber dann letztendlich nicht ausgeführt wird (§ 115), Anwendung findet; siehe **Hedayati**, ders., S. 104–105.

<sup>24</sup> **Hedayati**, ders., S. 105–106.

auch bei fahrlässig begangenen Taten. Andere Gesetze (Frankreich und Belgien) sehen bei Medien- und politischen Straftaten von Anordnungen der Sicherungsmaßnahmen ab. Viele Gesetze verlangen auch eine gewisse Gewichtung der Tat, um Sicherungsmaßnahmen anordnen zu können (zum Beispiel der französische Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1934, das griechische Strafgesetzbuch von 1950). Wiederum andere Gesetze stellen die zuletzt verhängte Strafe in den Vordergrund (Frankreich und Österreich)<sup>25</sup>.

### **3. Die Sicherungsmaßnahmen müssen gesetzlich geregelt sein**

Die Notwendigkeit der Bestimmtheit der Strafbarkeit gilt für Sicherungsmaßnahmen, genauso wie sie für die Tat und Strafe gilt<sup>26</sup>. In der Tat kann der Richter, solange keine als Straftat vorgesehene Handlung begangen worden ist<sup>27</sup> und manche gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, keine Sicherungsmaßnahmen anordnen, auch kann er keine Sicherungsmaßnahmen anordnen, die gesetzlich nicht festgelegt worden sind.

Dies ist in dem türkischen StGB neue Fassung in § 2 Abs. 1 S. 2 wie folgt festgehalten: "Andere als die im Gesetz aufgeführten Strafen und Sicherungsmaßnahmen können nicht verhängt werden". Anders ausgedrückt bedeutet dies, daß Sicherungsmaßnahmen nur im Anschluß an eine Straftat und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet werden können.

Diese Regel ist in manchen Verfassungen<sup>28</sup>, Strafgesetzbüchern und deren Entwürfen<sup>29</sup> ausdrücklich wiederzufinden. Doch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage ist grundsätzlich nicht ausdrücklich geregelt.

### **4. Die Sicherungsmaßnahmen können nur vom Richter angeordnet werden**

---

<sup>25</sup> Hermann, a.a.O., S. 197.

<sup>26</sup> Battaglini vertritt eine andere Meinung. Seiner Meinung nach gilt die Erfordernis einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung bei Strafen, doch für die Sicherungsmaßnahmen würde das Ermessen ausreichen; siehe M.G. Battaglini, La peine dans le système des sanctions juridiques in: Revue internationale de droit pénal, Nummer. 1, Paris 1924, S. 52-66,64.

<sup>27</sup> Für eine Ausnahme siehe § 202 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930.

<sup>28</sup> Zum Beispiel Art. 38 der türkischen Verfassung von 1982.

<sup>29</sup> Zum Beispiel regelt das italienische Strafgesetzbuch in § 199 folgendes: "Niemand kann Sicherungsmaßnahmen unterworfen werden, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt sind, und nicht außerhalb der Fälle, die das Gesetz vorsieht (§ 25 Abs. 3)"; für die die Übersetzung siehe Riz/Bosch, Zweisprachige Ausgabe des italienischen Strafgesetzbuches, S. 159. Der französische Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1934 hat in § 7 folgendes festgehalten: "Keine Sicherungsmaßnahme kann ausser der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Fällen angeordnet werden". Somit hat er die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage ausdrücklich bestimmt.

## *Sicherungsmaßnahmen*

Für die Zuständigkeit der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen können zwei Stellen in Frage kommen: Die Verwaltung oder das Gericht.

Ein System sieht die Anordnung jeglicher Sicherungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Verwaltung. Die Anhänger dieser Ansicht führen folgende Argumente auf:

- a) Die Richter sollten nicht mit weiteren Befugnissen ausgestattet werden.
- b) Da bei der Anordnung der Sicherungsmaßnahmen das Verhältnis zwischen der Handlung und der Sanktion keine Voraussetzung darstellt, ist es nicht notwendig, den Richter mit Angelegenheiten zu betrauen, in denen das Verhältnis keine Rolle spielt.
- c) Richter können in ähnlichen Fällen verschiedene Sicherungsmaßnahmen anordnen<sup>30</sup>.

Die Meinung, die die Ansicht vertritt, daß die Sicherungsmaßnahmen vom Richter anzuordnen sind, kann folgende Argumente aufzählen:

- a) Im Gegensatz zu der Verwaltung, die nur aufgrund der Aktenlage und ohne den Täter zu sehen die Sicherungsmaßnahme anordnen würde, steht der Richter, der unmittelbar den Täter sieht und somit auch näher zur Tat steht. Daher sind die richterlichen Sicherungsmaßnahmen zutreffender<sup>31</sup>.
- b) Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bedingt die Feststellung der Persönlichkeit des Täters. Die Feststellung der Persönlichkeit bedarf jedoch der Kenntnis in der gerichtlichen Psychologie, Straftatenstatistiken, Gerichtsmedizin etc. Deshalb können die Verwaltung und selbst der Zivilrichter keine Sicherungsmaßnahmen anordnen. Die 2. Konferenz zur Internationalen Vereinigung des Strafrechts in Rom 1928 hat den Staaten zur effektiven Anwendung der Sicherungsmaßnahmen empfohlen, diese in die Zuständigkeit des Strafrichters zu stellen und diese auf diesem Gebiet auszubilden<sup>32</sup>.

c) Das Einschalten der Verwaltung in das Strafverfahren würde sowohl die Kosten erhöhen, als auch einen Zeitverlust darstellen.

---

<sup>30</sup> **Arturo Corrado**, Die sichernden Massnahmen im Gesetz Rocco, Bern 1935, S. 36 (Berner Dissertation); **Ayhan Önder**, Ceza Hukuku, Genel Hükümler, Cezalar Sistemi, Cezaların Somut Olaya Uygulanması, Dava ve Cezayı Düşüren Nedenler, Band III, İstanbul 1989, S. 109.

<sup>31</sup> **Corrado**, ders., S. 37.

<sup>32</sup> **Hedayati**, ders., S. 110.

d) Der Angeklagte kann sich vor Gericht besser verteidigen und von seinen Rechten besser Gebrauch machen, als vor einer Verwaltung.

e) Da die Sicherungsmaßnahmen und Strafen grundsätzlich nach der Tatbegehung angeordnet werden, ist es effektiver, wenn diese von der gleichen Stelle getroffen werden. Wenn die Sicherungsmaßnahmen nicht an die Bedingung der Straftat, aber an die Gefährdung geknüpft sind und wenn man bedenkt, daß die Verwaltung zu entscheiden hat, so führt dieser Umstand zu einer Verkomplizierung der Angelegenheit.

f) Das Anwendungsgebiet der Strafe ist durch die neuen Gesetze und Entwürfe geschmälert worden, wenn dann auch noch die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen in die Zuständigkeit der Verwaltung gestellt wird, so würde dies zu einer Aushöhlung der richterlichen Autorität führen. Dies kann durch die Zuständigkeit des Richters bei Sicherungsmaßnahmen vermieden werden.

Die Aufgabe des Richters ist es, die Strafen festzusetzen und die Gesellschaft durch Anordnen von Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Auch muß der Richter auf die persönliche Freiheit achten und kann niemanden ohne triftige Gründe die Freiheit entziehen.

Im Gegensatz dazu ist die Aufgabe der Verwaltung die Durchführung der Strafe, d.h. die Ausführung der gerichtlichen Urteils. In Bezug auf die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen ist die Verwaltung angehalten, Besserungen beim Täter festzustellen und diese dem Richter mitzuteilen. Die Freilassung der Person durch ein neues Urteil ist wiederum Aufgabe des Richters<sup>33</sup>.

In der Praxis ist die Verwaltung zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen in Fällen zuständig, wenn noch keine Tat begangen worden ist und bei schuldunfähigen Personen. Im Gegensatz dazu liegt die Zuständigkeit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen beim Gericht oder gerichtähnlichen Stellen, wenn eine Sicherungsmaßnahme aufgrund einer Straftat angeordnet werden soll (zum Beispiel § 205 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930; §§ 42, 43, 44, 53-61 des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937). Grundsätzlich geben die Staaten dem Erkenntnisgericht die Zuständigkeit bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Frankreich,

---

<sup>33</sup> Corrado, ders., S. 37.

## *Sicherungsmaßnahmen*

Griechenland, Polen, Rumänien).

In manchen Ländern gibt es neben dem Erkenntnisgericht noch einen beobachtenden Richter (Italien, Portugal, Brasilien). Jedoch liegt die Zuständigkeit des beobachtenden Richters zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ausserhalb der Verhandlungen, d.h. in den Fällen, in denen der Prozess, aufgrund eines anderen selbständigen Prozesses oder aufgrund der Schuldunfähigkeit des Täters, beendet wird.

Ungefähr in jedem Land, in dem der Richter für die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen zuständig ist, ist es auch so, daß er die Art der Sicherungsmaßnahmen festlegt. Im norwegischen Recht jedoch, ist der Richter für die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen zuständig, die Art der Sicherungsmaßnahmen wird allerdings vom Strafvollzugsamt bestimmt. In Belgien und den Niederlanden (in den Niederlanden jedoch nur bei Zurechnungsunfähigen) werden solche Fälle an die Regierung weitergeleitet. In Belgien, wo die Isolierung mit einer Obergrenze dem Erkenntnisgericht obliegt, ist die Auswahl der Sicherungsmaßnahmen der Regierung überlassen. In den Niederlanden kann der Richter den Zurechnungsunfähigen direkt in eine Nervenanstalt überweisen oder ihn in eine durch das Ermessen der Regierung festgelegte Nervenanstalt übergeben. In Schweden sind die Gerichte für die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen zuständig, bedürfen hierzu aber der Erlaubnis einer Sonderkommission. Das Gericht ist an den Bericht der Sonderkommission gebunden. Wenn die Kommission das Anordnen der Sicherungsmaßnahme ablehnt, kann das Gericht keine anordnen. In Finnland erlaubt das Gericht die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen, diese werden sodann durch eine Kommission, die für ganz Finnland zuständig ist, angeordnet.

Das Internationale Strafrecht und die Kommission der Strafvollzugsanstalten (1950) haben folgende Entscheidung getroffen: Das Anordnen und die Bestimmung von Sicherungsmaßnahmen obliegt nur der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, nachdem dazu Sachverständige oder eine spezielle Kommission gehört wurden<sup>34</sup>.

Grundsätzlich sehen Gesetze älteren Datums vor, daß Sicherungsmaßnahmen

---

<sup>34</sup> Hermann, a.a.O., S. 198-199.

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unbedingt zu treffen sind (zum Beispiel Frankreich, Norwegen, Finnland). Anderen Staaten zufolge, die das Gericht bei der Feststellung der Gefährdung als zuständig erachten, müssen Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Gefährdung festgestellt worden ist. Wenn das Gesetz die Gefährdung voraussetzt, müssen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (Italien, Brasilien, Portugal). Neuere Gesetze geben dem Richter, der die Gefährdung feststellt, ein Ermessen in Bezug auf die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen (England, Schweiz, Schweden, Dänemark, Rumänien). Das heutige Strafrecht sieht eine Tendenz zu einem erweiterten richterlichen Ermessen bei der Anordnung und Bestimmung der Art der Sicherungsmaßnahmen vor, um somit eine der Persönlichkeit des Täters am besten passende Therapie zu sichern<sup>35</sup>.

## **II. Die Rechtsnatur der Sicherungsmaßnahmen, ihre Ähnlichkeit und Unterschiede im Vergleich zur Strafe**

### **1. Die Rechtsnatur**

Der eigentliche Zweck von Sicherungsmaßnahmen, welche nach einer Straftat gegen den Willen der Person verhängt werden und die neue Straftaten verhindern sollen und aufgrund dessen der Person Schmerz und Leiden verursachen, ist nicht die Verursachung der genannten Unannehmlichkeiten. Der verursachte Schmerz und das Leid sind zwingende Folgen der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen. Früher wurden mit Strafen auch Buße, Sühne und eine Heimzahlung bezweckt, jedoch ist der Zweck bei Sicherungsmaßnahmen die Gesellschaft vor gefährlichen Personen zu schützen. Anders ausgedrückt werden Sicherungsmaßnahmen bei Personen, die ihre Gefährlichkeit mit ihrer Handlung unter Beweis gestellt haben, angeordnet, um neue Straftaten derselben Person zu verhindern<sup>36</sup>. Kurzum, der Zweck von Sicherungsmaßnahmen ist die Wiederholung von Straftaten zu verhindern. Es ist die Beschützung der Gesellschaft vor einer zukünftigen Tat. Sie haben nicht den Zweck, Leid zuzufügen oder Buße und Sühne zu fordern, deshalb kann man sie nicht als Strafe einordnen. Die Sicherungsmaßnahmen stellen eher Präventivmaßnahmen zum Schutze der Gesellschaft vor neuen Straftaten

---

<sup>35</sup> **Hermann**, a.a.O., S. 197.

<sup>36</sup> Der § 202 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930 nennt für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zwei Voraussetzungen: Die Begehung einer Straftat und die Gefährlichkeit des Täters für die Gesellschaft. Das gleiche Prinzip wurde auch in das brasilianische Strafgesetzbuch vom 7.12.1940 in § 76 aufgenommen.



## *Sicherungsmaßnahmen*

dar, sie sind vielmehr Besserungsmaßnahmen<sup>37</sup>. Die Sicherungsmaßnahmen können verantwortlichen oder nicht verantwortlichen Personen gegenüber angeordnet, aber auch in Bezug auf Gegenstände getroffen werden.

Wenn wir uns die Rechtsnatur der Sicherungsmaßnahmen im Sinne des neuen türkischen StGB mit der Nummer 5237 anschauen, so ist festzustellen, daß im ersten Buche des türkischen StGB unter den allgemeinen Bestimmungen der dritte Abschnitt die Überschrift "Sanktionen" beinhaltet. Dort sind die Strafen gesondert von den Sicherungsmaßnahmen geregelt. In § 45 des Gesetzes steht, daß als Sanktion für Straftaten Freiheits- oder Geldstrafen vorgesehen sind. Somit ist zu erkennen, daß der Gesetzgeber Sicherungsmaßnahmen nicht als Strafe ansieht, diese sind vielmehr die Freiheits- und die Geldstrafe. Den Sicherungsmaßnahmen ist im türkischen StGB mit der Nummer 5237 zwischen den §§ 53 und 60 ein eigener Abschnitt gewidmet. Demnach sind, wenn man das Sanktionprinzip des türkischen StGB neue Fassung berücksichtigt, Sicherungsmaßnahmen keine Strafen, die nach einer Straftat verhängt werden.

### **2. Die Ähnlichkeit mit der Strafe**

Die Sicherungsmaßnahmen versuchen neben Strafen den Kampf gegen das Verbrechen zu ergänzen und weisen somit eine gewisse Ähnlichkeit mit den Strafen auf. Und in der Tat unterliegen die Sicherungsmaßnahmen genau wie die Strafen den Grundsätzen "nullum crimen sine lege" und "nulla poena sine lege" (§ 2 Abs. 1 türkisches StGB mit der Nummer 5237). Der Richter kann keine Sicherungsmaßnahmen anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und er kann auch keine Art von Sicherungsmaßnahmen anordnen, die nicht im Gesetz vorgesehen ist. Abgesehen davon gibt es zwischen den beiden Institutionen auch bezüglich des Gegenstandes keine Unterschiede. Sowohl die Strafe, als auch die Sicherungsmaßnahmen können zu Freiheitsentzug führen, aber sie können auch ausnahmsweise das Vermögen zum Gegenstand haben. Auch die Festsetzung der Sicherungsmaßnahmen ist wie bei den Strafen, mit wenigen Ausnahmen, abhängig von einer Straftat. Die Straftat ist das Erscheinungsbild der Gefährdung. Nachdem ordnungsgemäß feststeht, daß der Täter die Tat begangen hat, verhängen die Gerichte die Strafe oder die Sicherungsmaßnahmen<sup>38</sup>. Die Strafe und die Sicherungsmaßnahmen

<sup>37</sup> **Zeki Hafizoğulları**, Ceza Normu, Normatif Bir Yapı Olarak Ceza Hukuku Düzeni, Ankara 1987, S. 243 ff.

<sup>38</sup> In der Lehre wurde neben der Meinung, daß bei Personen, die noch keine Tat begangen haben, aber eine Gefährdung darstellen, Sicherungsmaßnahmen anzuordnen sind, auch die Ansicht vertreten, daß bei der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen neben den Richtern

bezwecken die Bekehrung des Täters und versuchen ihn wieder in die Gesellschaft einzufügen<sup>39</sup>. Diese Ähnlichkeiten vor Augen, vertreten die Positivisten die Meinung, daß die Strafe und die Sicherungsmaßnahmen dieselbe Natur haben und die Sicherungsmaßnahmen anstelle der Strafe treten<sup>40</sup>. Daneben gibt es in der Lehre die Auffassung, daß zwischen der Strafe und den Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf ihre Qualität keine Unterschiede bestehen, es beständen aber Unterschiede in ihrer Quantität; diese Meinung hat sodann die Ähnlichkeit zwischen der Strafe und den Sicherungsmaßnahmen belegt<sup>41</sup>.

### **3. Die Unterschiede zur Strafe**

Der Vergleich der Definitionen der beiden Begriffe Strafe und Sicherungsmaßnahmen legt die Unterschiede beider Institutionen frei und zwingt zur Ablegung der positivistischen Gedanken. Die Bestrafung verursacht Schmerz und Leid. Die Strafe wird nach der Straftat verhängt und bezweckt die Buße und Sühne in Bezug auf die Handlung, die vorher begangen worden ist und in Bezug auf die Zukunft wird eine spezielle und

---

auch Kommissionen, in denen auch Ärzte sind, tätig werden; siehe **Bouzat-Pinatel**, ders., t.I, S. 404.

<sup>39</sup> Siehe für die Ähnlichkeit bei der Strafe und den Sicherungsmaßnahmen **Hedayati**, ders., S. 23; **Bouzat-Pinatel**, ders., t.I, S. 404; **Donnedieu de Vabres**, ders., S. 401; **Dönmezer-Erman**, Dersler, S. 598; **Faruk Erem**, Türk Ceza Kanununda Emniyet Tedbirleri, AHFD, Band I, Nummer.3, Ankara 1944, S. 351-378,352; **Taner**, ders., S. 582.

<sup>40</sup> Nach **Rabinowicz** finden sich im Gegensatz zu der Meinung der klassischen und eklektischen Autoren zwischen der Strafe und den Sicherungsmaßnahmen keine Unterschiede. Beide Institute haben den gleichen Zweck und wollen das Verbrechen verhindern. Demnach wäre jede Strafe eine Sicherungsmaßnahme und jede Sicherungsmaßnahme eine Strafe, siehe **Léon Rabinowicz**, Mesures de Sûreté, Etude de politique criminelle, Paris 1929, S. 130, 157-158.

<sup>41</sup> Dieser Meinung nach, sind die Ähnlichkeiten der Strafe und der Sicherungsmaßnahmen wie folgt aufzuzählen: Auch wenn bemerkt wird, daß die Sicherungsmaßnahmen die Rehabilitierung und seine Bekehrung bezwecken, so ist der Zweck der Strafe derselbe. Die Sicherungsmaßnahmen sehen wie die Strafe die Wiederengliederung des Täters in die Gesellschaft und die Einhaltung der Gesellschaftsregeln vor. Auch ähneln sich die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen und die Freiheitsstrafen. Denn unabhängig davon, daß man sie Sicherungsmaßnahmen nennt, verursachen freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen ebenfalls Schmerz und Leid. Der Richter beachtet bei der Strafzumessung im konkreten Fall die Gefährlichkeit des Täters und verhängt die Strafe im Verhältnis dazu, diese Gefährlichkeit hat aber auch die gleiche Bedeutung bei der Anordnung der Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen haben wie die Strafen auch, ihren Platz im Gesetz. Auch das Gesetzlichkeitsprinzip, die für Strafen gilt, trifft ebenso auf die Sicherungsmaßnahmen zu. Die Sicherungsmaßnahmen müssen ebenfalls wie die Strafen vom Richter verhängt werden; siehe **Önder**, ders., Band III, S. 102, 103.

## *Sicherungsmaßnahmen*

allgemeine Prävention getroffen. Die Sicherungsmaßnahmen sind nur auf die Zukunft hin ausgerichtet. Sie bezwecken die Verhinderung einer neuen Straftat durch den Täter und somit den Schutz der Gesellschaft. Sie haben das Ziel, unabhängig von der Schuldfähigkeit des Täters, seine Gefährlichkeit mit einer geeigneten Therapie zu bekämpfen. Anders ausgedrückt, ist der Kern der Sicherungsmaßnahmen, die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit mancher Personen mit geeigneten Mitteln zu schützen<sup>42</sup>. Der Zweck der Sicherungsmaßnahmen ist gleichermaßen die Rehabilitierung, die Bekehrung und die Wiederaufnahme des Täters in die Gesellschaft. Der Täter, der mit der Tatbegehung seine Gefährlichkeit unter Beweis gestellt hat, soll rehabilitiert, erzogen, von seiner gefährlichen Eigenschaft gereinigt und aus seiner kriminellen Umgebung entfernt werden<sup>43</sup>. Daneben darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen der Person Schmerz und Leid verursachen und daß die Sicherungsmaßnahmen aufgrund ihrer Natur ohne zeitliche Begrenzung als Sanktion mindestens so schwerwiegend sind wie die Strafen, wenn nicht sogar noch weitergehend<sup>44</sup>. Auch wenn sie vom Täter als Schmerz und Leid empfunden werden, so sind diese Wirkungen der Sicherungsmaßnahmen eine zwingende Folge ihrer Anordnung. Sie stellen aber keinen selbständigen Zweck dar. In dieser Hinsicht ist Vorsicht geboten bei der Einhaltung einer Mindestgrenze, wenn die Sicherungsmaßnahmen per Zwang angewendet werden; denn das dadurch verursachte Leid darf auch im Hinblick auf die Erreichung einer Rehabilitation eine Mindestgrenze nicht überschreiten.

Die grundsätzlichen Unterschiede bezüglich der Zwecke der Sicherungsmaßnahmen und der Strafen führen zu folgenden

---

<sup>42</sup> Stoos hat in diesem Zusammenhang folgendes verfasst: "Die Ähnlichkeit der Sicherungsmaßnahmen und der Strafen liegt nur im äußeren Erscheinungsbild. Eigentlich sind beide Sanktionen ganz unterschiedlich. Der Strafvollzug lehnt sich an die Handlung der Straftat an. Nachdem feststeht, daß die Handlung begangen wurde, kann der Richter nicht anderes tun, als die gesetzliche Strafe zu verhängen. Im Gegensatz dazu ist bei der Sicherungsmaßnahmen das Kriterium nicht die Straftat. Das Kriterium ist veilmehr die Persönlichkeit des Täters, die Straftat ist ein einfaches Erscheinungsbild der Gefährlichkeit"; siehe **Hedayati**, ders., S. 25-26 Fn.4.

<sup>43</sup> Vgl. **Zeki Hafizoğulları**, Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler, Ankara 2008, S. 438.

<sup>44</sup> Der französische Autor **Roux** vertritt die Meinung, daß Rehabilitierungsmaßnahmen, wenn sie gegen den Willen der Person erfolgen, einen Zwang darstellen und unabhängig davon, wie man es benennt, die Freiheitsentziehung einer Person gegen ihren Willen die Hölle auf Erden ist; siehe **J.-A.Roux**, Cours de droit criminel français, t.I, Droit pénal, 2. e éd., Paris 1927, S. 375-376.

Schlussfolgerungen:

1. Die Strafe und die Sicherungsmaßnahmen unterscheiden sich von ihrer Natur aus in ihrer zeitlichen Dauer. Das Gesetz sieht die Dauer des Strafmaßes für jede Handlung vor, während die Dauer der Sicherungsmaßnahmen, die bei der Gefährlichkeit des Täters anzuordnen sind, nicht gesetzlich bestimmt sind. In der Tat kann nicht vorausgesagt werden, wie lange die Gefährlichkeit des Täters andauern wird, dies ist vergleichbar mit der Situation eines Arztes, der nicht weiß, wann die Genesung seines Patienten erfolgen wird. Solange die Gefährlichkeit des Täters für die Gesellschaft andauert, so lange werden die Sicherungsmaßnahmen weitergeführt. In dieser Eigenschaft werden die Sicherungsmaßnahmen als Urteile ohne zeitliche Begrenzung angesehen<sup>45</sup>. Da aber die Unbestimmtheit der zeitlichen Dauer bei der Rehabilitation des Täters einen negativen Einfluß hat, sehen die Gesetze die Mindest- und Obergrenze bei Sicherungsmaßnahmen vor (Urteile bezüglich relativer unbestimmter Dauer). So ist in manchen Ländern zum Beispiel die Obergrenze der Sicherungsmaßnahmen festgesetzt, um bei der Durchführung der Sicherungsmaßnahme den Betroffenen nicht in Hoffnungslosigkeit und Apathie zu stürzen (siehe Belgien und Spanien und den französischen Entwurf von 1934). Im Gegensatz dazu haben andere Länder eine Mindestdauer der Sicherungsmaßnahmen geregelt, da zu kurze freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen eher Schaden zufügen, als sie nützlich sind und die Schutzmaßnahmen, die Rehabilitierung und Besserung einer Person nur in einem längeren Zeitraum zu erreichen sind (zum Beispiel Italien, Brasilien, Polen). Eine dritte Gruppe von Ländern haben sowohl die Mindest- als auch die Obergrenze bei Sicherungsmaßnahmen festgelegt (England für *corrective training and preventive detention*, Rumänien). Grundsätzlich bestimmen die Länder bei Zurechnungsunfähigen keine Obergrenze (anders Belgien und der französische Entwurf von 1934)<sup>46</sup>. Länder, in denen eine Obergrenze der Sicherungsmaßnahmen vorgesehen ist, geben dem Richter ein Ermessen bezüglich der Festlegung der Fortdauer anhand der Gefährlichkeit (Belgien, Niederlande). Die Dauer der Sicherungsmaßnahmen ist in Ländern wie England und Dänemark nicht an die Art und Schwere der Handlung gebunden. Während manche Länder wie in Brasilien (§ 91 des brasilianischen

---

<sup>45</sup> Hedayati, ders., S. 26.

<sup>46</sup> Das schweizerische Strafgesetzbuch von 1937 nennt in § 43 keine Dauer der Sicherungsmaßnahmen für straffällige Unzurechnungsfähige.

## *Sicherungsmaßnahmen*

Strafgesetzbuches vom 7.12.1940)<sup>47</sup> die Dauer der Sicherungsmaßnahmen bei Zurechnungsunfähigen an die Schwere der begangenen Handlung knüpfen, wird in Schweden die Schwere der Handlung nur vor Augen gehalten<sup>48</sup>.

2. Die Durchführung der freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen unterscheidet sich von den gleichgearteten Strafvollziehungen. Die Strafe sieht eine Art Heimzahlung vor, die der betroffenen Person Schmerz und Leid zufügt, dieser Gedanke ist bei der Durchführung bei Sicherungsmaßnahmen aber nicht vorhanden. Deshalb unterliegen Betroffene, bei denen die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen vollzogen werden, einer anderen Regelung, als die Personen, die mit einer Freiheitsstrafe belegt worden sind. In Instituten, in denen die Sicherungsmaßnahmen vollzogen werden, gelten pädagogische und medizinische Grundsätze. In diesen Instituten werden die Betroffenen nicht bestraft, ganz im Gegenteil, es wird versucht, ihre Gefährdung für die Gesellschaft zu beseitigen und sie zu bessern, zu rehabilitieren. Der Strafvollzug ist in seiner Art und Weise gekennzeichnet durch eine Begrenzung; während bei Personen, die für die Gesellschaft eine Gefährdung darstellen und bei denen bezweckt wird, diese Gefährdung zu beseitigen, die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen bei jeder Person anders durchgeführt werden kann, da auch die Gefährlichkeit, welche bekämpft werden soll, Unterschiede aufweisen kann. Man kann nach dem Beginn des Vollzuges der Sicherungsmaßnahmen, je nach Reaktion des Betroffenen, andere Sicherungsmaßnahmen anwenden. Da der Zweck der Sicherungsmaßnahmen die Rehabilitation, Besserung und Wiedereinführung des Betroffenen in die Gesellschaft ist, sollte das Leben in der Institution, wo die Sicherungsmaßnahme angewendet wird, den Umständen des normalen Lebens so nah wie möglich sein. Anders ausgedrückt, sollten der Schmerz und das Leid, welches die zwangsweise Durchführung der Sicherungsmaßnahmen verursachen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden<sup>49</sup>.

3. Da der einzige Zweck der Sicherungsmaßnahmen der Schutz der Gesellschaft vor der Gefährlichkeit des Betroffenen ist, indem man sie von der

<sup>47</sup> Für das brasilianische Strafgesetzbuch siehe, Das brasilianische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1940 (Übersetzer: **Dietrich Lang- Hinrichsen**), Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. LXI, Berlin 1953.

<sup>48</sup> **Hermann**, a.a.O., S. 197–198.

<sup>49</sup> **Hedayati**, ders., S. 26–27, 129–130; **Hafizoğulları**, Ceza Normu, S. 245.

Gesellschaft fern hält oder versucht, sie wieder in die Gesellschaft einzuführen, spielt es für die Sicherungsmaßnahmen keine Rolle, ob der Betroffene normal, zurechnungsunfähig, erwachsen bzw. Jugendlicher ist oder eine geistige / moralische Verantwortung hat oder nicht. Die Strafe hingegen sieht auch den Zweck der Einschüchterung vor, so daß der Straftäter mit der Angst vor einer neuen Strafe keine Tat mehr begeht, diese Angst fehlt jedoch bei manchen Personen (zum Beispiel bei Zurechnungsunfähigen), deshalb kann sie bei ihnen nicht angewendet werden. Strafen werden daher bei Personen mit einer moralischen Verantwortung angewendet (das Prinzip, daß es ohne Schuld keine Strafe gibt), Sicherungsmaßnahmen hingegen bei Personen, die keine Urteilsfähigkeit oder Willensbildung haben, weil man auch bedenkt, daß diese Personen eine größere Gefährdung für die Gesellschaft darstellen<sup>50</sup>.

4. Die Strafe, die aufgrund einer begangenen Handlung ausgesprochen wird, ist in ihrer Art und Dauer abhängig von dem Grad der moralischen Verantwortung und der Schwere der Tat. Deshalb kann sie in vielen Fällen auch kurzzeitig sein. Demgegenüber haben die moralischen Verantwortung und die objektive Schwere der Tat keinen Einfluß auf die Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen werden in Bezug auf die Gefährlichkeit, die der Täter für die Gesellschaft darstellt, getroffen. Die Dauer der Sicherungsmaßnahmen ist an den Grad der Gefährlichkeit gebunden. Die Sicherungsmaßnahme, die an die Gefährlichkeit des Täters gebunden ist, wird so lange angewandt, wie die Gefährdung andauert. Die Sicherungsmaßnahmen, die die Beseitigung der Gefährlichkeit der Person bezwecken, enden, wenn sie ihren Zweck erreichen, d.h. mit der erfolgreichen Beseitigung der Gefährlichkeit. Deshalb kann die Dauer der Sicherungsmaßnahmen, die an die Gefährlichkeit geknüpft ist, nicht von Anfang an bestimmt werden<sup>51</sup>.

5. Ein weiterer Unterschied zwischen den Strafen und den Sicherungsmaßnahmen ist, daß manche Besonderheiten der Strafen, wie die Anwendung der zur Zeit geltenden Gesetze, Amnestie, Straferlass, Aussetzung der Gefängnisstrafe zur Bewährung, Verjährung nicht auf Sicherungsmaßnahmen anwendbar sind. Wir werden nun diese Themen untersuchen.

---

<sup>50</sup> Bouzat-Pinatel, ders., t.I., S. 405; Roux, ders., t.I, S. 383; Vidal-Magnol, ders., t.I, S. 616-617; Hedayati, ders. S. 27; Dönmezer-Erman, Dersler, S. 596-597; Erem, a.a.O. S. 353; Hafizoğulları, Ceza Normu, S. 245-246.

<sup>51</sup> Bouzat-Pinatel, ders., t.I., S. 406; Hedayati, ders., S. 28; Vidal-Magnol, ders., t.I, S. 616-617; Erem, a.a.O., S. 353; Donnedieu de Vabres, ders., S. 900.

## *Sicherungsmaßnahmen*

a) Gesetze, die die Sicherungsmaßnahmen betreffen, sollen unbedingt sofort auf die Sicherungsmaßnahmen angewandt werden, sobald sie in Kraft treten, ohne dabei auf den Zeitpunkt der Handlung abzustellen. Diese Meinung wird wie folgt begründet:

aa) Die Sicherungsmaßnahmen beinhalten nicht die Eigenschaften des Zufügens von Schmerz und Leid und sie werden auch nicht nach der moralischen Verantwortung und der Schwere der Tat angeordnet, sie werden nach der Gefährlichkeit, die der Täter für die Gesellschaft darstellt, festgesetzt. Dieser Umstand wird zum Zeitpunkt der Urteilsfällung berücksichtigt. Da der Richter diesen Zeitpunkt berücksichtigt, kann der Täter nicht einwenden, er habe bei Begehung der Tat eine mildere Sanktion erwartet.

bb) Da zwischen den Sicherungsmaßnahmen keine graduellen Unterschiede wie bei der Strafe bestehen, kann nicht behauptet werden, die eine Sicherungsmaßnahme sei geringfügiger als die andere.

cc) Da desweiteren mit Sicherungsmaßnahmen, die Rehabilitation, Besserung, Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft und die Verhinderung von erneuten Straftaten bezweckt wird, kann diesem Zweck nur die Sicherungsmaßnahme dienlich sein, die im letzten Gesetz (das Gesetz, welches bei Urteilsfällung gilt) genannt wird<sup>52</sup>. Das Prinzip der sofortigen Anwendung der Sicherungsmaßnahmen wurde zum Beispiel von dem italienischen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1930 (§200)<sup>53</sup>, von dem griechischen Strafgesetzbuch vom 17.8.1950 (§4 Abs. 1)<sup>54</sup>, von dem brasilianischen Strafgesetzbuch datiert mit dem 7.12.1940 (§ 75) und mit manchen Ausnahmen von dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 2 Abs. 6) aufgenommen.

Jedoch ist zu beobachten, daß in der Lehre das Prinzip der sofortigen Anwendung der Sicherungsmaßnahmen einer Begrenzung unterworfen wird. In der Tat vertreten manche Autoren bei Sicherungsmaßnahmen,

<sup>52</sup> **Hedayati**, ders., S. 118; **Roger Merle-André Vitu**, *Traité de droit criminel, Problèmes généraux de la science criminelle, Droit pénal général*, 5. e éd., Paris 1984 S. 318; **Donnedieu de Vabres**, ders., S. 400.

<sup>53</sup> Für das italienische Strafgesetzbuch siehe, .Das Italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930 (Konigl.Dekret Nr.1398) (Übersetzer **Roland Riz**), Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher Nr.XC.Berlin 1969.

<sup>54</sup> Für das griechische Strafgesetzbuch siehe, Das griechische Strafgesetzbuch vom.17 August 1950, (çev: **D.Karanikas**), Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, Nr.LIX, Berlin 1953.

die sich sehr der Strafe annähern und strafähnliche Funktionen übernehmen (die freiheitsentziehenden oder freiheitseinschränkenden Sicherungsmaßnahmen) die Anwendung des günstigeren Gesetzes; bei den anderen Sicherungsmaßnahmen, d.h. bei Sicherungsmaßnahmen die den Täter schützen oder ihm hilfreich sind, die sofortige Anwendung des neuen Gesetzes<sup>55</sup>.

**b)** Die Generalamnestie verhindert die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen. Da die Generalamnestie die strafbare Eigenschaft der Handlung oder bei Verurteilung die Strafe und alle strafähnlichen Folgen aufhebt und die Voraussetzung der Sicherungsmaßnahmen die Begehung einer strafbaren Handlung ist, verhindert die Generalamnestie die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen<sup>56</sup>. Demgegenüber wurde in der Lehre ausgeführt, daß die Sicherungsmaßnahmen bei der Gefährlichkeit des Täters angewendet werden und daß trotz einer Generalamnestie die Sicherungsmaßnahmen bei Zurechnungsunfähigen und Jugendlichen, die in Rehabilitierungs- oder Schutzinstitutionen eingewiesen sind, weitergeführt werden müssen<sup>57</sup>.

Zu diesem Thema werden rechtsvergleichend betrachtet drei Systeme vertreten:

**aa)** Nach dem ersten System können Sicherungsmaßnahmen nicht angewandt werden, da der Prozess mit der Amnestie hinfällig wird. Somit fallen auch die angeordneten Sicherungsmaßnahmen weg (§ 210 Abs. 1 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930).

**bb)** Manche Gesetze legen ausdrücklich fest, daß die Generalamnestie keinen Einfluß auf die Sicherungsmaßnahmen hat (siehe dazu als Beispiel § 172 des rumänischen Strafgesetzbuches vom 27.2.1948)<sup>58</sup>.

<sup>55</sup> **Thorman-von Overbeck** (40, Fn. 16), zitiert in **Paul Logoz**, Commentaire du code pénal suisse, partie générale ( Art. 1 à 110 ), Neuchâtel–Paris 1939, S. 9-10; **Merle-Vitu**, ders., S. 319; in derselben Richtung **Donnedieu de Vabres**, ders., S. 900.

<sup>56</sup> **Marc-Henri Thélin**, Nature et régime juridique des mesures de sûreté, Lausanne 1931, S. 138 (Lausanne Dissertation); **Erem**, a.g.m, S. 354; siehe für die gegenteilige Meinung **Dönmezer-Erman**, Dersler, S. 700; **Bouzat-Pinatel**, ders., t.I, S. 408,860; **Jean Constant**, Manuel de droit pénal, Principes généraux du droit pénal positif belge, t.II; Les peines et les mesures de sûreté, Liège, 1960, S. 1135-1136; **Jean-Paul Doucet**, Précis de droit pénal général, Liège, 1976, 284.

<sup>57</sup> **Thélin**, ders., S. 138; **Trousse**, Nouvelles de droit pénal, t.I, Nr.1959, zitiert in **Doucet**, ders., S. 284, Fussnote 23.

<sup>58</sup> Für das rumänische Strafgesetzbuch siehe, Rumänisches Strafgesetzbuch, Amtlicher Text, mit den Abänderungen bis zum 1. Dezember 1960, (Übersetzer **Paula Tiefenthaler-Alois**



## *Sicherungsmaßnahmen*

**cc)** § 90 des Entwurf des französischen Strafgesetzbuches von 1934 besagt, daß die Generalamnestie die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen verhindert. Doch § 92 des gleichen Entwurfes sieht vor, daß die Generalamnestie die Einweisung der Person in eine Rehabilitierungsinstitution und Maßnahmen hinsichtlich des Vermögens nicht beeinflusst<sup>59</sup>.

Das türkische Strafgesetzbuch mit der Nummer 5237 beinhaltet keine Regelung bezüglich des Einflusses der Generalamnestie auf Sicherungsmaßnahmen. Sie regelt nur, daß die Generalamnestie bei beschlagnahmten Gegenständen keine Wirkung entfalten wird. Nach § 74 (§ 100 des türkischen StGB alte Fassung) werden beschlagnahmte Gegenstände nach der Generalamnestie nicht herausgegeben.

Die Wirkung der Generalamnestie auf die Sicherungsmaßnahmen kann nur mit einer ausdrücklichen Regelung seitens des Gesetzgebers beendet werden.

**c)** Der Straferlass, welcher den Strafvollzug beeinflusst (die rechtskräftige Verurteilung aufhebt, mindert oder ändert), hat auf die Sicherungsmaßnahmen keine Wirkung. In der Tat verhält es sich so, daß die Nichtvollziehbarkeit des rechtskräftigen Urteils, d.h. die Einwirkung auf den Strafvollzug, die Gefährlichkeit des Täters nicht beseitigt. Da die Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Gefährlichkeit des Täters angeordnet werden, kann auch bei den Folgen der Sicherungsmaßnahmen nur die Gefährlichkeit des Täters vor Augen gehalten werden<sup>60</sup>.

Bezüglich der Wirkung des Straferlasses auf die Sicherungsmaßnahmen werden rechtsvergleichend untersucht verschiedene Lösungen vertreten:

**aa)** § 90 des französischen Entwurfes zum Strafgesetzbuch von 1934 sieht die Verhinderung der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen durch den Straferlass vor. Diese Norm wurde in der Lehre kritisiert<sup>61</sup>.

**bb)** Manche Gesetze regeln ausdrücklich, daß der Straferlass keinerlei Auswirkungen auf den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen hat (zum Beispiel § 173 des rumänischen Strafgesetzbuches vom 27.2.1948)

---

**Provasi)** Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, Nr.LXXXI, Berlin 1964.

<sup>59</sup> **Hedayati**, ders. , S. 124.

<sup>60</sup> **Erem**, a.a.O., S. 354.

<sup>61</sup> **Hedayati**, ders., S. 124.

cc) Das System des italienischen Strafgesetzbuches von 1930 ist wie folgt: Die Aufhebung der Strafe verhindert grundsätzlich die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen. Doch ausnahmsweise werden Sicherungsmaßnahmen, die per Gesetz jederzeit angeordnet werden dürfen (so bei Gewohnheitstätern, bei gewerbsmäßiger Begehung von strafbaren Handlungen oder beim Hang zum Verbrechen, § 109), durch die Aufhebung der Hauptstrafe nicht berührt. Bei einem Straferlass, der Hauptstrafen, die eine Freiheitsstrafe von über 10 Jahren festsetzen, betrifft, werden die Sicherungsmaßnahmen auch weiterhin durchgeführt. Doch wenn diese Strafe in einer landwirtschaftlichen Kolonie oder Arbeitsgruppe abzuleisten ist, können diese durch Freiheit in Aufsicht ersetzt werden (§ 210 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1930).

In Bezug auf die Wirkung des Straferlasses auf Sicherungsmaßnahmen gab es in dem alten türkischen Strafgesetzbuch mit der Nummer 765 keine Regelung. Die Regelung des § 87 aus dem italienischen Strafgesetzbuch des Jahres 1889, welche besagt, daß solange nichts Gegenteiliges geregelt ist, der Straferlass die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht beeinflussen wird, wurde nicht in das türkische StGB alte Fassung aufgenommen. Dieser Umstand besagt nicht, daß der Straferlass die Sicherungsmaßnahmen beeinflusst. Das türkische StGB alte Fassung mit der Nummer 765 sah in seinem § 42 folgendes vor: "... das Datum, an dem die Hauptstrafe abgeschlossen oder teilweise oder ganz erlassen wurde ...". Diese Norm wurde mit dem Gesetz mit der Nummer 3552 vom 15.4.1987 aufgehoben. Die Amnestie in dieser Norm war eine Begnadigung. Das türkische Strafgesetzbuch alter Fassung<sup>62</sup> sah vor, daß die Begnadigung die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht berührt, mit anderen Worten, die Sicherungsmaßnahmen trotz der Begnadigung durchzuführen zu sein.

In dem neuen türkischen Strafgesetzbuch mit der Nummer 5237 befindet sich ebenfalls keine ausdrückliche Norm dazu, ob der Straferlass die Sicherungsmaßnahmen beeinflusst oder nicht. Doch in § 65 Abs. 2 des türkischen StGB steht: "Mit dem Straferlass wird die Freiheitsstrafe im Strafvollzug aufgehoben oder die Dauer in der Strafvollzugsanstalt gemindert

<sup>62</sup> Auch der oberste türkische Gerichtshof war der Auffassung, daß der Straferlass die Stellung unter Polizeiaufsicht nicht beeinflusst: "Auch wenn die Hauptstrafe mit einem Straferlass aufgehoben wird, müssen die Stellung unter Polizeiaufsicht weiter durchgeführt werden" 1. Strafsenat., 21.3.1951, E.644/K.598, zitiert in **Dönmezer-Erman**, Dersler, S. 703, Fn.3.

## *Sicherungsmaßnahmen*

oder in eine Geldstrafe umgewandelt". Aufgrund dieser Aussage, geht man davon aus, daß der Straferlass nur die Freiheitstrafe beeinflusst.

In § 74 Abs. 1 des türkischen StGB steht: "Die Amnestie, der Straferlass, die Rücknahme des Strafantrags erfordern keine Rückgabe eingezogener Gegenstände oder Erstattung gezahlter Geldstrafen". In dieser Norm ist festgehalten, dass die Beschlagnahme von Sachen, welche eine Sicherungsmaßnahme darstellt, durch den Straferlass nicht berührt wird<sup>63</sup> (türkisches StGB alte Fassung § 100).

**d)** Die Frage ob Sicherungsmaßnahmen aufgeschoben werden können, hat in der Lehre zu Meinungsverschiedenheiten geführt.

**aa)** Die Vertreter der Meinung, daß die Sicherungsmaßnahmen nicht aufgeschoben werden können, begründen dies wie folgt:

**aaa)** Der mit Sicherungsmaßnahmen verfolgte Zweck ist, die Gefährlichkeit einer Person für die Gesellschaft aufzuheben. Sicherungsmaßnahmen werden aufgrund der Gefährlichkeit angeordnet. Die Gefährlichkeit einer Person ist entweder vorhanden oder nicht. Wenn sie nicht gegeben ist, so müssen auch keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Doch falls die Gefährlichkeit vorhanden ist, so können die Sicherungsmaßnahmen, die die Gesellschaft vor dieser Gefahr schützen, nicht aufgeschoben werden<sup>64</sup>. Hafter<sup>65</sup> vertritt die Meinung, daß die Sicherungsmaßnahmen von ihrer Natur aus nicht aufschiebbar sind und diese aufgrund der Gefährlichkeit der Person oder aufgrund der Gefahr oder des Schadens einer Sache angeordnet werden, da diese Gefahr aufgehoben werden soll. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, muss das geeignete Mittel eingesetzt werden

**bbb)** Da die Sicherungsmaßnahmen nicht ausgesetzt werden können, können diese auch im Falle einer Umwandlung der Strafe in eine

---

<sup>63</sup> Zu dem Thema des Einflusses des Straferlasses auf die Sicherungsmaßnahmen im türkischen Rechts, siehe **Faruk Erem-Ahmet Danişman-Mehmet Emin Artuk**, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 14. Auflage, Ankara 1997, S. 940; **Selahattin Keyman**, Türk Hukukunda Af (Genel Af- Özel Af) Ankara 1965, S. 116–117; (Dissertation); **Dönmezer-Erman**, Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku, Band III, 10. Auflage, İstanbul 1985, S. 307–308; dieselben Autoren, Dersler, S. 703.

<sup>64</sup> **Hedayati**, ders., S. 125 ; in derselben Richtung **Bouzat-Pinatel**, ders., t.I, S. 408; **Donnedieu de Vabres**, ders., S. 524.

<sup>65</sup> **Ernst Hafter**, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Bern 1946 S. 333-334.

Sicherungsmaßnahme nicht ausgesetzt werden (zum Beispiel §§ 50 Abs. 5, 51 des türkischen StGB mit der Nummer 5237, im Strafvollstreckungsgesetz mit der Nummer 647 § 4). Die Aussetzung der Strafe ist ein Institut, welches das Strafsystem betrifft und ist deswegen schon nicht auf das System der Sicherungsmaßnahmen anwendbar<sup>66</sup>.

Auch auf der Internationalen Konferenz zum Straf- und Strafvollzugsrecht aus dem Jahr 1939 in Prag wurde – von manchen Ausnahmen abgesehen – die Anwendbarkeit der Aussetzung auf die Sicherungsmaßnahmen nicht empfohlen<sup>67</sup>.

**bb)** Manche Autoren vertreten die Auffassung, daß die Sicherungsmaßnahmen auch ausgesetzt werden können. Exner zum Beispiel sieht vor, daß die Sicherungsmaßnahmen Alkoholiker in eine Anstalt oder in eine Arbeitsgruppe zu überweisen oder die Verbannung aus dem Land aufzuschieben sind. Da die genannten Sicherungsmaßnahmen gleichzustellen sind mit der Strafandrohung, wird der Betroffene die Anwendung dieser Sanktionen nicht begrüssen<sup>68</sup>. Exner antwortet wie folgt auf die Behauptung, daß man eine Sanktion, die die Gefährlichkeit der Person betrifft, nicht aufgeben kann: “Wenn dieser Gedanke richtig wäre, so kann man bei Sicherungsmaßnahmen auch nicht von einer Aussetzung des Strafrestes auf Bewährung sprechen. Entweder dauert die Gefahr einer Person noch an oder sie ist vergangen. In beiden Fällen ist eine bedingte Entlassung nicht möglich”.

Der Vergleich Exner’s von der bedingten Entlassung und Aussetzung der Gefängnisstrafe zur Bewährung wurde als nicht richtig empfunden. Es wurde gesagt, die bedingte Entlassung sei eine im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, die nach Absitzen einer bestimmten Mindestzeit und solange das Gegenteil nicht bewiesen werden kann, bei Personen die keine Gefahr darstellen, angewendet werden kann. Die zuständige Behörde setzt die bedingte Entlassung nicht direkt nach Feststellen der Gefährdung fest, sondern dann, nachdem die Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Zeit durchgeführt wurde. In

<sup>66</sup> **Dönmezer-Erman**, ders., Band III, S. 31.

<sup>67</sup> **Hedayati**, ders., S. 126-127.

<sup>68</sup> **F.Exner**, Die bessernden und sichernden Massregeln im deutschen Entwurf von 1919 unter Berücksichtigung des schweizerischen Entwurfs von 1928, *Revue pénale suisse* 34, S. 187 ff., zitiert in **Lavanchy**, S. 83; Auch ist der Autor der Meinung, daß die Aussetzung der Gefängnisstrafe zur Bewährung bei Schuldunfähigen nicht anwendbar ist Siehe **F.Exner**, *Les M.S et leur classification, Actes C.P.P.I., t.II*, Prague 1930, S. 29, zitiert **Hedayati**, ders., S. 126, Fussnote I.

## *Sicherungsmaßnahmen*

der Tat kann man eine Person, bei der eine Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde, nicht mit einer Person, bei der die Gefährdung nur bewiesen ist, nicht gleichsetzen<sup>69</sup>.

Rechtsvergleichend betrachtet kann man feststellen, daß die Gesetze verschiedene Lösungswege aufzeigen:

**cc)** In manchen Ländern wird die Aussetzung zur Bewährung der Sicherungsmaßnahmen abgelehnt (zum Beispiel § 65 des rumänischen Strafgesetzbuches vom 27.2.1948)

**dd)** Wiederum andere Länder stellen die Aussetzung der Sicherungsmaßnahmen in das Ermessen des Richters (zum Beispiel § 97 F des kubanischen Sozialverteidigungsgesetzes)<sup>70</sup>.

**ee)** Das italienische Strafgesetzbuch hingegen sieht vor, daß die Sicherungsmaßnahmen, welche neben den Hauptstrafen im Gesetz für gefährliche Personen, vorgesehen sind, nicht bedingt auszusetzen sind (§ 164 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930). Die Aufschiebung der Hauptstrafe führt ausser bei Beschlagnahmungen zur Verhinderung der Sicherungsmaßnahmen (§ 164 Abs. 3 des italienischen Strafgesetzbuches)

**ff)** Das Gericht, welches eine Sicherungsmaßnahme in Art der Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder andere Institution zur Bekämpfung von schlechten Angewohnheiten getroffen hat, kann bei Vorliegen von Umständen, die die Prognose bestätigen, daß der von der Aufschiebung der Sicherungsmaßnahme zu erwartende Nutzen im speziellen Fall tatsächlich vorhanden ist, die Sicherungsmaßnahme aufschieben. Wenn die Freiheitstrafe, die gemeinsam mit der Sicherungsmaßnahme verhängt worden ist, nicht ausgesetzt wird, so kann auch der Vollzug der Sicherungsmaßnahme nicht aufgeschoben werden (§ 67 b des deutschen Strafgesetzbuches vom 2.1.1975)<sup>71</sup>.

<sup>69</sup> **Exner**, Les M.S et leur classification, S. 30, zitiert in **Hedayati**, ders., S. 125-126.

<sup>70</sup> Für das kubanische Sozialverteidigungsgesetz siehe, Das cubanische Gesetzbuch der sozialen Verteidigung vom 4.April 1936 (Übersetzer **Günter Blau**) Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. LXXII, Berlin 1957.

<sup>71</sup> Für die Übersetzung des Allgemeinen Teils des deutschen Strafgesetzbuches in die türkische Sprache, siehe **Kayihan İçel-Feridun Yenisey**, Karşılaştırmalı ve Uygulamalı Ceza Kanunları, 3.Auflage, İstanbul 1990, S. 1000-1038.

Im türkischen Recht herrscht der Gedanke, daß Sicherungsmaßnahmen nicht ausgesetzt werden können, da sie keine Strafen sind<sup>72</sup>. Deshalb sind folgende Sicherungsmaßnahmen nicht aufschiebbar: bei Tätern, die eine geistige Behinderung haben, § 57 des türkischen StGB mit der Nummer 5237 (§ 46 des türkischen StGB alte Fassung); Sicherungsmaßnahmen, die die Besserung, Rehabilitation und Therapie von Kindern betreffen, türkisches StGB § 56, § 5 des Kinderschutzgesetzes mit der Nummer 5395 (§ 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 des türkischen StGB alte Fassung, § 10 des Gesetzes mit der Nummer 2253 vom 7.11.1979 zur Einrichtung von Kindergerichten und deren Aufgaben und Prozessarten). Wenn die Strafe in eine Sicherungsmaßnahme umgewandelt wurde, ist eine Aussetzung ebenfalls nicht möglich (§ 50 Abs. 5, § 51 des türkischen StGB mit der Nummer 5237 und § 4 des Strafvollzugsgesetzes mit der Nummer 647).

e. Es besteht ein Meinungsstreit darüber, ob die Verfolgungsverjährung des Prozesses die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen verhindert oder nicht.

Einer Meinung<sup>73</sup> nach, sind Sicherungsmaßnahmen nur bei einer Tat, die einer Strafverfolgung unterlag, anzuordnen und da die Verfolgungsverjährung jegliche Art der Strafverfolgung verhindert, muß man annehmen, daß die Verfolgungsverjährung den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen verhindert. Diesen Gedanken kann man im deutschen Strafgesetzbuch in § 78 Abs. 1 bei der Verjährung der Ahndung einer Tat und in § 79 bei der Vollstreckungsverjährung der Vollstreckungsmaßnahme sehen. In § 78 Abs. 1 heißt es: "Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen aus...". § 79 Abs. 1 besagt, daß eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden darf. Abs. 4 desselben Paragraphen setzt die Verjährungsfristen bei Sicherungsmaßnahmen fest: Danach beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Doch in sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist die Verjährungsfrist nur 5 Jahre. Nun kann man der oben genannten Meinung folgendes entgegenhalten<sup>74</sup>:

<sup>72</sup> **Erem-Damışman-Artuk**, S. 812; **Önder**, ders., Band III, S. 194.

<sup>73</sup> **Logoz**, a.g.e, S. 305; **Habibollah Moazzami**, La prescription de l'action pénale en droit français et en droit suisse, Etude de droit comparé, Montreux 1952, S. 328 (Genfer Dissertation); **Erem**, a.a.O., S. 354.

<sup>74</sup> **Hedayati**, ders., S. 127; **Bouzat-Pinatel**, ders., t.I S. 407 ; **Pradel**, ders., S. 492.

## *Sicherungsmaßnahmen*

Da die Sicherungsmaßnahmen sich an der Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit orientieren, müssen diese solange diese Gefährlichkeit andauert auch angewendet werden. Anders ausgedrückt, die Gefährdung kann länger als die Verjährung andauern. Deshalb sollten die Verjährungsfristen für die Strafen nicht bei den Sicherungsmaßnahmen angewandt werden. § 79 Abs. 4 des deutschen StGB besagt, daß die Vollstreckung der Sicherheitsverwahrung nicht verjährt. Somit wird die Gefährdung ausreichend berücksichtigt.

Im alten türkischen Strafgesetzbuch gab es keine Norm bezüglich der Frage, ob die Vollstreckungsverjährungsfristen auch auf die Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind.

Im neuen türkischen Strafgesetzbuch gibt es nun zu diesem Thema die §§ 69, 70 und 74 Abs. 2 und 3.

### **III. Die Arten der Sicherungsmaßnahmen**

Die Sicherungsmaßnahmen bezwecken die Gefährdung der Gesellschaft durch den Betroffenen zu beseitigen, da die Gefährdung aber von Person zu Person Unterschiede aufweist, sind auch die Sicherungsmaßnahmen vielfältig. Zu diesem Thema wurden in der Lehre und auf internationalen Kongressen verschiedene Lösungen vorgeschlagen<sup>75</sup>. Diese unterschiedlichen Lösungen sind auch in die Gesetze eingegangen<sup>76</sup>.

Wir werden die Sicherungsmaßnahmen in bezug auf das von ihnen geschützte Rechtsgut in drei Gruppen aufteilen: 1) Freiheitsentziehende

<sup>75</sup> Für detailliertere Angaben zu diesem Thema siehe, **Hedayati**, ders., S. 33 ff.; **Thélin**, ders., S. 109 ff.; **Lavanchy**, ders., S. 17 ff.

<sup>76</sup> Das italienische Strafgesetzbuch unterscheidet zum Beispiel zwischen persönlichen (§§ 199-235) und die das Vermögen (§§ 236-240) betreffende Sicherungsmaßnahmen. Die persönlichen Sicherungsmaßnahmen werden nochmal in freiheitsentziehende und nicht freiheitsentziehende unterteilt. Die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen sind: a) die Enweisung in eine Landkolonie oder in ein Arbeitshaus (§§ 215, 216-218); b) die Unterbringung in einer Heil- und Bewahrungsanstalt (§§ 215, 219-221); c) die Unterbringung in einem gerichtlichen psychiatrischen Krankenhaus (§§ 215, 222); d) die Unterbringung in einer gerichtlichen Erziehungsanstalt (§§ 215, 223-227). Die nicht freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen bei Personen sind: a) die Freiheit unter Aufsicht (§§ 215, 228-232); b) das Aufenthaltsverbot in einer oder mehreren Gemeinden (§§ 215, 233); c) das Verbot des Besuchs von Gaststätten und öffentlichen Verkaufsstellen alkoholischer Getränke (§§ 215, 234); d) die Ausweisung eines Ausländers aus dem Staat (§§ 235, 236). Sicherungsmaßnahmen die das Vermögen betreffen sind: a) die Kautions für Wohlverhalten (§§ 236-239) und b) die Einziehung (§§ 236, 240); für die Übersetzung siehe **Riz/Bosch**, Zweisprachige Ausgabe des italienischen Strafgesetzbuch, S. 185. Für detailliertere Angaben zu Sicherungsmaßnahmen im italienischen Recht siehe, **Corrado**, ders.; **Prisi**, ders.

oder die Ausübung von Rechten verhindernde, 2) das Beschränken der persönlichen Freiheit und 3) die sonstigen Sicherungsmaßnahmen. Wir werden jede Sicherungsmaßnahme in diese Gruppen aufteilen und auch die Gesetze, in denen sie vorgesehen sind, benennen. Anschließend werden wir die Sicherungsmaßnahmen im türkischen StGB mit der Nummer 5237 aufzählen. Da Sicherungsmaßnahmen in bezug auf Kinder in jedem Land in einem eigenen Kindergerichtsgesetz festgelegt sind, sehen wir von einer Erwähnung ab.

### **a) Freiheitsentziehende oder die Ausübung von Rechten verhindernde Sicherungsmaßnahmen**

**1.** Unterbringung von Unzurechnungsfähigen oder beschränkt Zurechnungsfähigen in ein Institut oder in ein psychiatrisches Krankenhaus

§ 69 des griechischen Strafgesetzbuches vom 17.8.1950; §§ 88 Abs. 1 und 91 des brasilianischen Strafgesetzbuches vom 7.12.1940; § 21 des österreichischen Strafgesetzbuches vom 23.1.1974; §§ 61 und 63 des deutschen Strafgesetzbuches vom 2.1.1975; § 43 des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937; §§ 89-92 des peruanischen Strafgesetzbuches von 1924<sup>77</sup>; §§ 61-64 des kolumbianischen Strafgesetzbuches von 1936; § 97 des Strafgesetzbuches von Uruguay aus dem Jahr 1933; §§ 111-113 des Strafgesetzbuches aus Costa Rica aus dem Jahr 1941; §§ 585-586 des kubanischen Sozialverteidigungsgesetzes aus dem Jahr 1936; §§ 71, 72-73 des rumänischen Strafgesetzbuches vom 27.2.1948; § 61 des ungarischen Strafgesetzbuches vom 15.12.1961.

**2.** Die Aufsicht bei Gewohnheitstätern

§ 23 des österreichischen Strafgesetzbuches; §§ 61 und 66 des deutschen Strafgesetzbuches; § 42 des schweizerischen Strafgesetzbuches; §§ 71, 74 des rumänischen Strafgesetzbuches

**3.** Die Einweisung in ein Arbeitshaus

§ 72 des griechischen Strafgesetzbuches; §§ 88 Abs. 1 und 93 des brasilianischen Strafgesetzbuches; §§ 585-586 des kubanischen Strafgesetzbuches; §§ 61, 65 und 76 des kolumbianischen Strafgesetzbuches; § 115 des Strafgesetzbuches aus Costa Rica

<sup>77</sup> Für die Sicherungsmaßnahmen in den peruanischen, kolumbianischen, uruguayischen und costa ricanischen Strafgesetzbüchern, siehe, **L.Jimenez de Asua**, La mesure de sûreté, Sa nature et ses rapports avec la peine (Considérations de droit comparé) in: *Revue de Science Criminelle et de Droit Pénal Comparé*, no.1, t.IX, Paris 1954, S. 21-38, 26-27.



## **Sicherungsmaßnahmen**

4. Die Einweisung von Gewohnheitstrinkern und Drogenabhängigen in eine Entziehungsanstalt

§ 71 des griechischen Strafgesetzbuches; § 22 des österreichischen Strafgesetzbuches; §§ 61 und 64 des deutschen Strafgesetzbuches; § 44 des schweizerischen Strafgesetzbuches; § 62 des ungarischen Strafgesetzbuches

5. Die Aufhebung der politischen Rechte

§§ 67, 69 des brasilianischen Strafgesetzbuches (diese Maßnahme wird als Nebenstrafe vorgesehen)

6. Der Entzug der elterlichen Gewalt

§ 59 des griechischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); §§ 67, 69 des brasilianischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); § 53 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe)

7. Der Entzug der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes oder die Ausschliessung aus einer Berufsgenossenschaft / Handwerkskammer

§§ 61, 70-70 b des deutschen Strafgesetzbuches; § 67 des griechischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); §75 des kolumbianischen Strafgesetzbuches; §§ 585-586 des kubanischen Strafgesetzbuches; § 54 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); §§ 71, 78 des rumänischen Strafgesetzbuches

### **b) Das Beschränken der persönlichen Freiheit**

1. Die Landesverweisung von Ausländern

§ 74 des griechischen Strafgesetzbuches; § 585, 586 des kubanischen Strafgesetzbuches; § 55 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); §§ 71, 79 des rumänischen Strafgesetzbuches

2. Niederlassungsverbot oder Wohnzuweisung an einem bestimmten Ort

§ 73 des griechischen Strafgesetzbuches; §§ 88 Abs. 2, 97 des brasilianischen Strafgesetzbuches; §§ 71, 76 des rumänischen Strafgesetzbuches

3. Das Wirtshausverbot oder anderen Plätzen, wo Alkohol ausgeschenkt wird

§§ 88 Abs. 2, 98 des brasilianischen Strafgesetzbuches; §§ 585, 586 des kubanischen Strafgesetzbuches; § 56 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); §§ 71, 77 des rumänischen Strafgesetzbuches

#### 4. Schutzaufsicht

§§ 61, 68-68g des deutschen Strafgesetzbuches; § 47 des schweizerischen Strafgesetzbuches; §§ 88 Abs. 2, 94-96 des brasilianischen Strafgesetzbuches; §§ 585, 586 des kubanischen Strafgesetzbuches; §§ 61, 67 des kolumbianischen Strafgesetzbuches (bei Geisteskranken und Drogenabhängigen)

#### **c) anderweitige Sicherungsmaßnahmen**

##### 1. die Veröffentlichung des Urteils

§ 585 des kubanischen Strafgesetzbuches; § 61 des schweizerischen Strafgesetzbuches; § 68 des griechischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe); §§ 67, 73 des brasilianischen Strafgesetzbuches (Nebenstrafe);

##### 2. Friedensbürgschaft

§ 61 des schweizerischen Strafgesetzbuches; §§ 38-40 des peruanischen Strafgesetzbuches; §§ 100-102 des uruguayischen Strafgesetzbuches; §§ 585, 589 des kubanischen Strafgesetzbuches; §§ 71, 81-83 des rumänischen Strafgesetzbuches

##### 3. Sicherungseinziehung

§ 76 des griechischen Strafgesetzbuches; § 100 des brasilianischen Strafgesetzbuches; § 26 des österreichischen Strafgesetzbuches; § 58 des schweizerischen Strafgesetzbuches; §§ 71, 80 des rumänischen Strafgesetzbuches; § 63 des ungarischen Strafgesetzbuches

#### **d) Die Sicherungsmaßnahmen aus dem neuen türkischen StGB neue Fassung mit der Nummer 5237<sup>78</sup>**

In dem neuen türkischen StGB sind im ersten Buch unter dem dritten Teil (Sanktionen) im zweiten Abschnitt (Sicherungsmaßnahmen) folgende Sicherungsmaßnahmen geregelt:

1. Der Entzug bestimmter Rechte (§ 53),
2. Die Einziehung von Gegenständen (§ 54),
3. Der Verfall vom Verdienst (§ 55),
4. Sicherungsmaßnahmen für Jugendliche (§ 56 des Kinderschutzgesetzes mit der Nummer 5395),
5. Sicherungsmaßnahmen für Geistesranke (§ 57),
6. Rückfall und besonders gefährliche Täter (§ 58),

<sup>78</sup> Artuk-Gökçen-Yenidünya, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 3. Auflage, S. 1009 ff.

## *Sicherungsmaßnahmen*

7. Ausweisung (§ 59)

8. Sicherungsmaßnahmen gegen juristische Personen (§ 60).

### **IV. Die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen**

Über das Verhältnis der Strafe und der Sicherungsmaßnahmen werden zwei Meinungen vertreten.

Nach der Meinung der Positivisten, ist die Unzulänglichkeit der Strafe bei der Bekämpfung der Straftaten und besonders bei Rückfalltätern erwiesen. In der Tat kann die Strafe nur bei Personen, die in ihrer Willensbildung frei sind, relativ zum Grad der Willensfreiheit bemessen werden. Doch Personen, die aufgrund eines körperlichen Zwanges oder Einflusses ihrer Umgebung handeln, können nicht anders handeln und man kann bei ihnen nicht von Personen mit einer Willensfreiheit sprechen. Da sie über keine Willensfreiheit verfügen, kann man bei ihnen auch nicht von einer moralischen Verantwortung ausgehen. Deshalb ist es passend, in diesen Fällen nicht die Strafe, die sich bei der Bekämpfung der Straftat an die freie Willensbildung und moralische Verantwortung anlehnt, sondern die Sicherungsmaßnahmen, die wissenschaftlich fundierte, zweckmäßige und gesellschaftlich wirksame Schutzmaßnahmen darstellen, anzuwenden. Mit den Sicherungsmaßnahmen, die je nach der Person des Täters wandlungsfähig sind, wird folgendes Ziel verfolgt: Die Besserung und Belehrung der Person, die in der Gesellschaft lebt und daher sich der gesellschaftlichen Verantwortung anpassen muss, wenn dies nicht möglich ist, die Entfernung der gefährlichen Person aus dieser Umgebung (zum Beispiel das Einweisen der Zurechnungsunfähigen in Gesundheitseinrichtungen).

Die Meinung, daß statt der Strafen Sicherungsmaßnahmen (unbedingte Einspurigkeit) angewendet werden sollen, hat keinen Eingang in die Gesetze gefunden. So trat auch der Entwurf zum Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1921 von Ferri, der statt des Begriffes "Strafe" den Begriff der "sozialen Verteidigungssanktionen" verwendet hat, nicht in Kraft<sup>79</sup>. Zum heutigen Zeitpunkt ist das Strafgesetzbuch von Grönland mit dem Datum vom 5. März 1954, das einzige Gesetz, welches unter diese Kategorie fällt. Dieses Gesetz verwendet nicht den Begriff der "Strafe" und nennt in § 85 die Sicherungsmaßnahmen, die auf den Täter anzuwenden sind<sup>80</sup>.

<sup>79</sup> Hedayati, a.a.O., S. 14; Bouzat-Pinatel, a.a.O., t.I, S. 403; Donnedieu de Vabres, ders., 399.

<sup>80</sup> Die Bestimmung des § 85 des grönländischen Strafgesetzbuches lautet wie folgt: "Die Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Begriff dieses Gesetzes angewendet werden können sind wie folgt: 1) Verweis, 2) Geldstrafe, 3) Führungsaufsicht, 4) Niederlasungsver-

In diesem Zusammenhang sei auch zu erwähnen, daß es kein Strafrechtssystem gibt, in dem nur von Strafen die Rede ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß es kein Strafrechtssystem gibt, das nur aus Strafen oder Sicherungsmaßnahmen (Ausnahme ist das Strafgesetzbuch von Grönland) besteht.

Die klassische Schule, die sich an der moralischen Verantwortung orientiert, gibt neben den Strafen, die sie im Gegensatz zu den Positivisten als Grundsanktion versteht, auch den Sicherungsmaßnahmen Anwendungsmöglichkeiten<sup>81</sup>. Auch die Internationale Vereinigung des Strafrechts sieht die Ergänzung der Strafen, die für sich allein zur Bekämpfung der Straftaten nicht ausreichen, durch Sicherungsmaßnahmen vor. Die Vereinigung hat festgestellt, daß sich manche Personen, aufgrund ihrer Vergangenheit, ihrer Gewohnheit bezüglich eines unordentlichen Lebensstils oder physiologischer oder geistiger Abnormalitäten in einem "gefährlichen Zustand" befinden und hat bei diesen Personen neben der Strafe oder wenn sie strafflos bleiben die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen, die als gesellschaftliches Verteidigungsmittel gelten, vorgeschlagen. Die Tatsache, daß die Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Gefährlichkeit des Täters angewendet werden sollen, zeigt, daß die Vereinigung den gesellschaftlichen Verteidigungsgrundsatz in den Vordergrund stellt. In diesem Punkt nähert sich die Vereinigung den Positivisten der italienischen Schule, die die Täter orientiert an ihrer Gefährlichkeit für die Gesellschaft bestraft, an<sup>82</sup>.

Alle neuen Strafgesetze haben sowohl die Strafe als auch die Sicherungsmaßnahmen aufgenommen (Zweispurigkeit). Aber auch bei den Ländern, die dem dualen System angehören, bestehen Unterschiede hinsichtlich der Anwendung der Strafen und Sicherungsmaßnahmen. Diesbezüglich sind drei Modelle vorstellbar:

a) Die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen neben den Strafen. Grundsätzlich werden die Strafen und Sicherungsmaßnahmen nacheinander angewendet. Wenn eine Maßnahme neben der Strafe verhängt wird, so wird sie neben der Strafe (bei Zurechnungsunfähigen werden nur

---

bot oder Wohnzuweisung an einen bestimmten Ort, 5) Zwangsarbeit, 6) Zwangsbildung, 7) spezielle medizinische Therapien oder Therapien an einem bestimmten Institut, 8) Unter Schutzmaßnahmen stellen, 9) andere Maßnahmen, die die Freiheit beschränken, 10) Einziehung." Für das Strafgesetzbuch von Grönland, siehe *Loi Criminelle pour le groenland* in : *Les Codes pénaux européens* (Herausgeber: **Marc Ancel-Yvonne Marx**, Übersetzer: **Richaume-Lambert**), t.I, Paris 1956, S. 394,413.

<sup>81</sup> **Donnedieu de Vabres**, ders., S. 399.

<sup>82</sup> **Vidal-Magnol**, ders., t.I, S. 54.

## *Sicherungsmaßnahmen*

Sicherungsmaßnahmen angewandt) angewandt (siehe zum Beispiel bei Gewohnheitstätern Belgien, Brasilien, bis 1948 England, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien). Grundsätzlich wird zuerst die Strafe vollzogen und danach die Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Frankreich, Italien, Spanien). Nur ausnahmsweise werden die Sicherungsmaßnahmen vor der Strafe durchgeführt (zum Beispiel § 220 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuches von 1930 betreffend die Zurechnungsunfähigen). Das System ist in Finnland aufgeweicht, indem es nach dem teilweisen Strafvollzug die Durchführung der Schutzmaßnahmen vorsieht.

**b)** Die Anwendung der Strafe oder Sicherungsmaßnahmen. In diesem System wird entweder die Strafe oder die Sicherungsmaßnahme angewandt. Die Autoren, die diese Ansicht vertreten, sind der Meinung, daß wenn der erwartete Zweck der Strafe nicht erreichbar scheint, Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind. In diesem Fall wird die Sicherungsmaßnahme entweder unmittelbar statt der Strafe durchgeführt (zum Beispiel England, Schweden) oder sie tritt anstelle der Strafe (siehe § 42 Abs. 1 schweizerisches Strafgesetzbuch). Unter diese Gruppe fallen auch Systeme, die nur die Verhängung von Strafen vorsehen, um somit die Wirkungen der Isolierungsmaßnahmen bei gefährlichen Tätern, welche ohne die Angaben einer Dauer verfügt werden, aufzuheben bzw. um diese nicht zu verfügen (z. Bsp: USA)

**c)** Die Anwendbarkeit der Strafe und Sicherungsmaßnahmen anstelle des anderen (vikariierendes System)

Dieses Model vereint die oben genannten Systeme. Hiernach wird die Strafe, die aufgrund der Schwere der Schuld getroffen wurde, beim Strafvollzug ausgesetzt. An seiner Stelle werden dann Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Beim Vollzug der Sicherungsmaßnahmen können diese ebenfalls bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen, sich in eine Strafe wandeln (siehe zum Beispiel bei Zurechnungsunfähige § 43 des schweizerischen Strafgesetzbuches, § 67 des deutschen Strafgesetzbuches)<sup>83</sup>. In der Lehre wird die Ansicht vertreten, daß

---

<sup>83</sup> Im deutschen Recht wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) und in einer Entziehungsanstalt (§ 64) grundsätzlich vor der Strafe vollzogen (§ 67 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches) – außer bei der Sicherungsverwahrung von gefährlichen Tätern, hier wird die Sicherungsverwahrung nach dem Strafvollzug durchgeführt (§ 66 des deutschen Strafgesetzbuches).

Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (§ 67/2). Das Gericht kann eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 nachträglich treffen, ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen (Die Durchführung der Sicherungsverwahrung nach teilweisem Vollzug der Strafe § 67/3 ).

dieses System keine wichtige Rolle spielt, da die betreffenden Personen beim Vollzug der Sicherungsmaßnahmen, um eine wenigstens kurzzeitige oder fristmäßig bestimmte Freiheitsstrafe zu bekommen, sich schlecht benehmen<sup>84</sup>.

### **ERGEBNIS**

Seit der ersten Erwähnung der Sicherungsmaßnahmen 1893 im schweizerischen Vorentwurf zum Strafgesetzbuch, sind diese mehr oder weniger in allen Ländern in die Gesetze neben den Strafen aufgenommen worden. Das Strafgesetzbuch Grönland's hat sogar darüberhinausgehend die Strafe als Sanktion nicht vorgesehen, sondern nur die Sicherungsmaßnahmen ins Gesetz aufgenommen. Die Strafe als Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Reaktion ist nicht von der Hand zu weisen. Die Strafe stellt die Reaktion der Gesellschaft auf die Tat und den Täter dar. Die Strafe wird sowohl verhängt, um das in der Vergangenheit liegende Unrecht zu büßen und um den Täter zu bessern, als auch die Wiederholung der Tat zu vermeiden und somit die Gesellschaft und den Täter zu schützen. Deshalb ist die Aufhebung der Strafe oder das Absehen von der Strafe nicht denkbar. Die Gesellschaft benötigt gleichermaßen die Sicherungsmaßnahmen. Die Strafe wird verhängt, indem die Schwere der Handlung vor Augen gehalten wird, doch der Zweck der Nichtwiederholung der Tat ist auf Dauer nicht immer erreichbar. Auch ist es meistens so, daß die Strafvollzugsanstalten nicht immer über die notwendigen Mittel und das Personal verfügen und somit während des Strafvollzuges, die für den Täter notwendigen pädagogischen, sozialen und medizinischen Therapien nicht durchführen können. Die Strafe kann auch bei Personen, die keine Urteilsfähigkeit haben, nicht angewandt werden. Eben aus all diesen Gründen muß das Strafgesetz eines jeden Landes die Strafen und Sicherungsmaßnahmen gleichermaßen vorsehen.

Wenn auch die freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen der Freiheitsstrafe ähneln und die Strafen sich wie die Sicherungsmaßnahmen den Rehabilitierungsgedanken tragend, diesen annähern, und somit die Meinung vertreten wird, es reiche aus, im Sanktionensystem nur eine der beiden zu regeln, bedarf das System aus den oben genannten Gründen beider Institute gleichermaßen. Der Richter muß neben der Strafe als Hauptsanktion bei Bedarf auch über die Sicherungsmaßnahmen verfügen können, die Strafe und Sicherungsmaßnahmen müssen bei ihrem Vollzug austauschbar und die Sicherungsmaßnahmen daneben aufschiebbar sein.

<sup>84</sup> Siehe für das Verhältnis zwischen der Strafe und Sicherungsverwahrung **Hermann**, a.a.O., S. 195, **Erwin Frey**, Das Verhältnis von Strafe und Massnahme de lege lata und de lege feranda, in, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Revue pénale suisse, 66. Jahrgang, Bern 1951, S. 295-318, 301-302.